

N i e d e r s c h r i f t

(UWPA/008/2023)

über die 8. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 19.09.2023, 16:00 - Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss EB77:
- 8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
- 9. Baumpflanzungen in der nördlichen Fußgängerzone/Hauptstraße 773/067/2023
Bedarfsnachweis nach DA-Bau
Antrag Nr. 121/2021 der CSU-Stadtratsfraktion vom 26.04.2021
- 10. Anfragen Werkausschuss EB77
- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:
- 11. Mitteilungen zur Kenntnis
- 11.1. Investitionsplan 2024-2027: Ergebnisse der Einigungsgespräche mit 610.1/012/2023
Ref II zum Verwaltungsentwurf betreffend der gemeinsamen Projekte
Ämter 61 und 66
Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 11.2. Innenstadtentwicklung Erlangen - Anfrage (Stadtrat): Änderung der 610.3/060/2023
zulässigen Schirmgrößen in der Gestaltungsrichtlinie für
Sondernutzungen in der Innenstadt
- 11.3. Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten - Stand 31.12.2022 611/169/2023
- 11.4. Neuauflage Baulandkataster Wohnen - Stand 31.12.2022 611/170/2023

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 11.5. | Ergebnisse der Bestandserfassung des Erlanger Radwegenetzes und Evaluierung der Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen Radverkehr" | 613/236/2023 |
| 11.6. | VGN Strategie 2030 | 613/251/2023 |
| 11.7. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/213/2023 |
| 12. | Grobkonzept für das "Erlanger Klima- und Nachhaltigkeitszentrum - EKN" | 31/200/2023 |
| 13. | Erster Statusbericht Fahrplan Klima-Aufbruch 2023
Anlage im Ratsinformationssystem | 31/193/2023 |
| 14. | Bericht zur Integration und Förderung des Konzepts "Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)"
Präsentation von Frau Baumbauer gegen 17 Uhr
Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse: | 31/207/2023 |
| 15. | Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität (mit PET und Stabsstellen Ref. VI) Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023 | 610.1/010/2023 |
| 16. | Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt"
hier: Haushaltsmittel für Erschließungskonzept | 611/173/2023 |
| 17. | Anfrage zum Stand der Umsetzung des Bürgerbegehrens Freifläche Paul-Gordan-Straße aus 2016;
Antrag Nr. 048/2023 – Unterpunkt 4 h) – des Stadtteilbeirates Ost vom 17.04.2023 | 611/174/2023 |
| 18. | Bebauungsplan Nr. 472 - Geh- und Radweg Haundorf-Häusling - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/175/2023 |
| 19. | Abschluss einer Absichtserklärung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren | 613/244/2023 |
| 20. | Ortstafeln für Alterlangen; Antrag Nr. 313/2022 des Stadtteilbeirates Alterlangen | 614/066/2023 |
| 21. | Antrag aus der BÜV Anger Bruck, Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund | 614/074/2023 |

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 22. | Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Erhöhung der Parkgebühren auf den maximal zulässigen Höchstbetrag
Unterlagen werden nachgereicht | 614/072/2023/2 |
| 23. | Fraktionsantrag der Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 112/2023; Überarbeitung der Stellplatzsatzung - Lastenräder | 63/088/2023 |
| 24. | Vorberatung zum Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) | 63/079/2023 |
| 25. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 31 | 31/204/2023 |
| 26. | Anträge Nr. 167/2021, „Autofreies Wochenende ...“ der Klimaliste Erlangen und der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN sowie Nr. 229/2021, „Autofreie Sonntage ...“ der SPD-Fraktion | 31/198/2023 |
| 27. | Klima-Checks der Beschlussvorlagen um CO2-Bilanz ergänzen - Fraktionsantrag Nr. 165/2022 vom 29.09.2022 der FDP, CSU und Freien Wähler | 31/195/2023 |
| 28. | Planungsvereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum Umbau des Wehres an der Bleiche (Schwabach) | 31/206/2023 |
| 29. | Naturwaldreservat Brucker Lache ausweiten; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 069/2023 vom 22.05.2023 | 31/208/2023 |
| 30. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Bürgermeister Herr Volleth beantwortet die Anfrage vom Beiratsmitglied Herrn Brock aus der Juli Sitzung, der Radweg zwischen der Buckenhofer Siedlung und der Kurt-Schumacher-Straße wird in den Winterdienst mitaufgenommen.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Bürgermeister Herr Volleth beantwortet die Anfrage vom Beiratsmitglied Herrn Brock aus der Juli Sitzung, der Radweg zwischen der Buckenhofer Siedlung und der Kurt-Schumacher-Straße wird in den Winterdienst mitaufgenommen.

TOP 9

773/067/2023

Baumpflanzungen in der nördlichen Fußgängerzone/Hauptstraße Bedarfsnachweis nach DA-Bau Antrag Nr. 121/2021 der CSU-Stadtratsfraktion vom 26.04.2021

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Viele Bereiche der Fußgängerzone in der Altstadt Erlangens sind nahezu baumlos. Dort sollen „grünblaue“ Inseln entstehen. Ziel ist es, klimaaktive Räume in der Innenstadt zu schaffen. Dazu sollen Bäume in möglichst große Wurzelgräben mit Wasserrückhaltefunktion gepflanzt werden. Wo dies nicht möglich ist, werden Hochbeete, zum Teil mit Sitzmöglichkeiten, installiert und klimawirksam bepflanzt. Teilbereiche der momentan vollflächig gepflasterten Fußgängerzone werden somit entsiegelt bzw. versickerungsfähig gestaltet.

Niederschlagswasser kann zur Versorgung der Bäume in den Untergrund gelangen. Als Vorbild dient hier das Prinzip der „Schwammstadt“. Darüber hinaus sollen die Baumstandorte die Biodiversität in der Innenstadt erhöhen und als ökologische Trittsteine dienen.

Das Stadt- und Straßenbild sowie die Aufenthaltsqualität für Besucher und Bewohner sollen verbessert werden.

Das Projektkonzept „Grün findet Innenstadt – Coole Bäume für die Fußgängerzone“ wurde durch den Haushaltsausschuss des Bundestages für das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ ausgewählt.

Ein positiver Zuwendungsbescheid wurde bei Einbringung des Eigenanteils (15%) in Aussicht gestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bereich der Hauptstraße zwischen der Henkestraße im Süden und dem Martin-Luther-Platz im Norden sowie im Bereich von Rückertstraße/ Weiße Herzstraße (siehe beiliegenden Planungsumgriff) sollen ca. 50 Bäume nachhaltig im Sinne der Klimaanpassung und Resilienz gepflanzt werden.

Der Wurzelraum soll so gestaltet werden, dass die Bäume langfristig ihre Ökosystemleistungen erbringen können. Dazu gehört die Schaffung von ausreichend großen Wurzelräumen sowie Wasserrückhaltesystemen wie Baumrigolen zur Einleitung von Oberflächenwasser. Dieses Wasser soll zum einen dem Baumbestand zur Verfügung stehen und zum anderen über die Baumrigolen versickern.

Durch die Anlage von Baumquartieren werden große, momentan vollversiegelte Flächen teilentsiegelt. Durch die Verdunstung und Bindung von Schadstoffen sollen die kleinklimatischen Bedingungen verbessert und die Aufenthalts- und Wohnqualität durch die Absenkung der Temperaturen im Projektbereich erhöht werden. Eine Temperaturberechnung der Maßnahme soll zu einer Optimierung der Module führen. Eine Kohlendioxidbindung soll durch den Einsatz von Pflanzenkohle im Pflanzsubstrat erreicht werden.

Für die Realisierung der Maßnahmen sind zum Teil Durchwurzelungsschutzmaßnahmen und Leitungsumverlegungen erforderlich.

Durch die Lage des Bearbeitungsgebiets in der barocken Innenstadt werden die neuen Standorte intensiv mit dem Denkmalschutz und der Stadtplanung abgestimmt. Des Weiteren werden die neuen Standorte eng mit den Dienststellen abgestimmt, die Veranstaltungen im betreffenden Einzugsgebiet ausführen. Auf die Belange der Durchführbarkeit von Veranstaltungen wird hinreichend Rücksicht genommen.

Im Rahmen der Maßnahme sollen für den Innenstadtbereich Typologien für neue Baumstandorte mit verschiedenen Anforderungen entwickelt und umgesetzt werden. Ziel ist es, diese Module später im kompletten Stadtgebiet anzuwenden.

Klimaschutz:

Durch die Schaffung der neuen Pflanzstandorte und der Verbesserung bestehender Standorte im durch den Klimawandel hoch belasteten Innenstadtbereich wird den Anforderungen des Klimaanpassungskonzeptes Rechnung getragen.

Positive klimatische Auswirkungen durch die Pflanzung im Bearbeitungsgebiet:

- Temperaturabsenkung durch Beschattung und Verdunstung
- Rückhalt und Versickerung von Oberflächenwasser
- Bindung von Feinstaub

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zukünftigen Planungsschritte werden mit den betroffenen Dienststellen, den ESTW, der Anwohnerschaft, dem Einzelhandel und der Gastronomie abgestimmt und in die zuständigen Gremien eingebracht.

Die weiteren Planungsleistungen werden schwerpunktmäßig durch die Verwaltung/Abt. Stadtgrün erbracht.

Die Landschaftsbauarbeiten werden an Fachfirmen vergeben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.482.000 €	bei IPNr.: 551.5001
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten für die Unterhalts- pflege pro Jahr	5.000 €	bei Sachkonto: EB 77
Korrespondierende Einnahmen	1.259.700 €	bei Sachkonto: 551 5001EB
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden.

Die Haushaltsmittel sind in Höhe von 1.350.000 € für den Haushalt 2024 ff angemeldet und im Haushaltsentwurf 2024 ff vorgesehen. Die restlichen HH-Mittel sind nachzumelden.

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf zur Schaffung von nachhaltigen Baumstandorten im Innenstadtbereich inklusive der Schaffung von Baumrigolen zur Versickerung, bzw. Rückhaltung des Oberflächenwassers wird anerkannt. Dem Bedarf wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung zu erstellen.

Über das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen Fördermittel in Höhe von 85% der Projektsumme in Höhe von 1.482.000 € beantragt werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel zur Sicherstellung des Eigenanteils sowie zur Vorfinanzierung des geförderten Anteils sind bei Referat II zum Haushalt nachzumelden.

Der Antrag der CSU „Begrünung der Fußgängerzone“ Nr. 121/2021 vom 26.04.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 10

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

**Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und
Planungsbeirat:**

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 11.1

610.1/012/2023

**Investitionsplan 2024-2027: Ergebnisse der Einigungsgespräche mit Ref II zum
Verwaltungsentwurf betreffend der gemeinsamen Projekte Ämter 61 und 66**

Aufgrund der konkreten Vorgaben zur maximalen Investitionshöhe des Amtes 66 aus den Einigungsgesprächen mussten am Investitionsplan des Amtes 66 für 2024 – 2027 gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen werden. Hiervon sind auch einige Projekte betroffen, die in der gemeinsamen Bearbeitung des Amtes für Stadtplanung und Mobilität und des Tiefbauamtes sind.

Insbesondere bei den folgenden Projekten konnten beschlossene Mittelanmeldungen nicht berücksichtigt werden. Es kommt zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

Dreikönigstraße IVP 541S.11 / Paulistraße - Ost IVP 541S.13 neu

Die Umgestaltung der Straßenzüge Dreikönigstraße und Paulistraße-Ost stellen Lückenschlüsse im vorhandenen einheitlichen Innenstadtnetz dar. Hierbei soll die Dreikönigstraße als letzte der untergeordneten Seitenstraßen des Schlossplatzes in Nord-Süd-Richtung und die Paulistraße- Ost entsprechend des Straßenraums Paulistraße- West umgestaltet werden. Für die beiden Straßenabschnitte erstellt die Verwaltung derzeit einen zusammenhängenden Vorentwurf in Eigenplanung. Nach der Fertigstellung der Bauvorhaben ehemaliges Landratsamt und des Wohnbauprojektes Dreikönigstraße 11-13 soll zügig und in einem Zuge mit der Umsetzung beider Planungen begonnen werden. Sollten für die Dreikönigstraße keine Mittel analog zur Paulistraße – Ost vorgesehen, werden ist dieses aus Sicht der Verwaltung sinnvolle Vorgehen nicht möglich.

Nördliche Stadtmauerstraße IVP 541S.23

Derzeit erstellt ein externes Planungsbüro auf der Basis erster Ideen aus dem Jahr 2011 unter erneuter Einbeziehung der Bürgerschaft einen Vorentwurf für die Neugestaltung der Nördlichen Stadtmauerstraße. Der Zeitplan sieht eine Beschlussfassung Anfang des Jahres 2024 vor. Eine Verzögerung des Planungs- und Umsetzungsprozesses, durch Verschiebung der Bereitstellung weiterer Planungsmittel in das Jahr 2025 ist nicht sinnvoll. Eine Qualitätssteigerung dieses wichtigen innerstädtischen Raumes vor allem mit dem Ziel von Entsiegelung und Klimaanpassung sollte aus Sicht der Verwaltung konsequent vorangetrieben werden.

Theodor-Heuss-Anlage IVP 541S.51 neu

Derzeit erstellt ein externes Planungsbüro auf der Basis erster Ideen aus dem ISEK-Süd-Ost und mehrerer erfolgreicher Bürgerbeteiligungen eine Machbarkeitsstudie zur Aufwertung dieses wichtigen Quartierzentrums. Der Zeitplan sieht eine Beschlussfassung zum Ergebnis der Machbarkeitsstudie noch in diesem Jahr vor. Eine Verzögerung des Weiteren Planungsprozesses, durch Verschiebung der Bereitstellung weiterer Planungsmittel in das Jahr 2025 ist im Sinne eines stringenten Planungsprozesses nicht sinnvoll.

Kreuzungsumbau Gebbertstraße / Hofmannstraße (Zukunftsplan Fahrradstadt), IVP 541.142

Die Hofmannstraße stellt eine für den Radverkehr wichtige Ost-West-Verbindung in die Innenstadt dar. Im „Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen“ (Stadtrats-Beschluss OBM/002/2021 vom 24.02.2021) ist neben der Ausweisung dieser Straße als Fahrradstraße auch die Verbesserung der Kreuzungssituation mit der Gebbertstraße (Knotenpunkt 19) vorgesehen. Im aktuellen Bestand ist keine sichere Quermöglichkeit für den Fuß- und Radverkehr an der Kreuzung gegeben. Hierzu erreichen die Stadtverwaltung auch regelmäßig Beschwerden aus der Bürgerschaft. Die Umwandlung der Hofmannstraße zu einer Fahrradstraße in 2024 wird diese Problematik noch verschärfen, weshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit und auch der Attraktivität der Fahrradrouten entlang der Hofmannstraße diese infrastrukturelle Maßnahme dringend notwendig ist.

Verbreiterung des Geh-/Radweges in der Fürther und Eltersdorfer Straße (Zukunftsplan Fahrradstadt), IVP 541.420

Gemäß des beschlossenen „Zukunftsplans Fahrradstadt Erlangen“ (Stadtrats-Beschluss OBM/002/2021 vom 24.02.2021) soll die Radverkehrsinfrastruktur im Straßenzug Fürther Straße und Eltersdorfer Straße (Netzelement 12a) verbessert und richtlinienkonform ausgestaltet werden.

Der Ortsteil Eltersdorf besitzt kaum Radinfrastruktur bzw. ein zusammenhängendes Radwegenetz. Ein Ausbau der Radinfrastruktur im Ortsteil ist von zentraler Bedeutung für den Alltagsradverkehr, den Schulverkehr sowie den Radpendlerverkehr zwischen Fürth und Erlangen sowie zwischen Nürnberg, Erlangen-Tennenlohe und dem Gewerbegebiet Frauenaurach. Die Führung des Radverkehrs entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik. In diesem Fall ist nach den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA) eine vom MIV getrennte Radverkehrsführung anzustreben. Dies ist auf dem bestehenden Gehweg mit „Radfahrer frei“ in beide Richtungen bei einer aktuellen Breite von 1,30-1,60 m weder richtlinienkonform, noch sicher. Es gibt weder im nördlichen noch im südlichen Bereich des betrachteten Abschnittes eine (barrierefreie) Quermöglichkeit für den Fuß- oder Radverkehr, um einen Anschluss an die bestehende (Radverkehrs-)Infrastruktur zu erhalten.

Die Maßnahme dient damit der Umsetzung des zugrundeliegenden Plannetzes Radverkehr der Stadt Erlangen, erhöht deutlich die Verkehrssicherheit für Fuß- und Radverkehr und verbessert die Attraktivität des gesamten Umweltverbundes. Zudem kann die Maßnahme durch die Förderung des Umweltverbundes und des Radverkehrs im Speziellen sowie durch Entsiegelung und Neupflanzungen einen Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele der Stadt Erlangen leisten. Im Zuge der Rücknahme der Ortsumgehung Eltersdorf ist die Maßnahme Teil des notwendigen Maßnahmenpakets zur Verkehrsberuhigung in Eltersdorf, die sowohl von Politik als auch Bürgerschaft gefordert wird.

Rad- /Fußweg-Lückenschluss am Bolzplatz Hüttendorf am Main-Donau-Kanal, IVP 541.866

Durch den Lückenschluss wird eine Kanalseitenwechselstelle geschaffen, die für eine attraktive Anbindung von Vach und Stadeln an die Kanal-Westseite notwendig ist. Auf der Westseite des Kanals ist zum einen die Anbindung an Hüttendorf/Kriegenbrunn, Frauenaurach, Büchenbach, den Hafen sowie die Verbindung von Frauenaurach nach Fürth Nordwest gegeben, zum anderen soll auf dieser Seite auch der Metropolradweg entlangführen.

Darüber hinaus existiert im Waldstück nördlich des Bolzplatzes ein stark ausgetretener Trampelpfad, der von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird, was auf eine hohe Nachfrage dieser Verbindung schließen lässt. Dieser muss durch den Lückenschluss nicht mehr genutzt werden und kann gesperrt werden. Das Umleitungskonzept für den Rad- und Fußverkehr während des Schleusenneubaus Kriegenbrunn, für den sowohl die Kanalquerung als auch die Nord-Süd-Längsverbindungen im Schleusenbereich für mehrere Jahre gesperrt werden, sieht ebenfalls eine Verbindung an dieser Stelle vor. Für den Neubau finden bereits dieses Jahr Vorarbeiten statt. Eine Sperrung des Schleusenbereichs und der Beginn der eigentlichen Bauarbeiten ist für kommenden Winter angekündigt, weshalb hier eine dringende Notwendigkeit des Lückenschlusses besteht.

Zudem dient die Maßnahme der Anbindung an die geplante und beschlossene Sportanlage / den Fitnessparcours von Amt 52.

Umgestaltung Egidienplatz, IVP 541S.22

Das Planungsziel zur verkehrlichen Entlastung von Eltersdorf soll trotz der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens zur Realisierung der Ortsumgehung Eltersdorf soweit als möglich erreicht werden. Die Umgestaltung des Egidienplatzes zu einem Minikreisverkehr mit Engstelle stellt hierbei eine entscheidende Rolle im Verkehrsgefüge in Eltersdorf dar. Der Kreisverkehr hat den Vorteil, dass dieser in allen Fahrtrichtungen eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung auf den Verkehr ausübt. Bei einer Einmündung an dieser Stelle wäre die Eltersdorfer Straße weiterhin vorfahrtsberechtigt und ein zügiges Durchfahren in Nord-Süd-Richtung würde eher noch gefördert. Die derzeitige Einmündungssituation am Egidienplatz hat in den vergangenen Jahren auch zu

einigen Unfällen geführt. Mit einem Minikreisverkehr an dieser Stelle wird die Verkehrssicherheit deutlich erhöht. Zudem bietet der Minikreisverkehr zu Fuß Gehenden mehr sichere Querungsstellen in Form von Inseln als bei einer Einmündung möglich wären. Aus diesen Gründen stellt die Umgestaltung des Egidienplatzes eine dringend notwendige Maßnahme dar, die zum einen den Verkehr in Eltersdorf entschleunigt und damit einen wesentlichen Teil zum Maßnahmenpaket zur Verkehrsberuhigung beiträgt, als auch die Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr in Eltersdorf erhöht.

Ebenso würde die städtebauliche Aufwertung – der gestalterischen und funktionalen Aufwertung der Ortsmitte von Eltersdorf – aufgeschoben. Der heute vorhandene, unbefriedigende „Übergangszustand“ nach dem bereits erfolgten privaten Neubau der Fa. Beck bliebe auf Jahre bestehen.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischauflage auf.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischauflage auf.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2

610.3/060/2023

Innenstadtentwicklung Erlangen - Anfrage (Stadtrat): Änderung der zulässigen Schirmgrößen in der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Innenstadt

Bezugnehmend auf den Protokollvermerk vom 27.04.2023 „Innenstadtentwicklung Erlangen - Neufassung der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Innenstadt“ (vgl. Anhang) nimmt das Amt für Stadtplanung und Mobilität (Amt 61), nach Rücksprache mit der Wirtschaftsförderung (WA), dem Bürgeramt (33) sowie einem Interessenvertreter der Gastronomie wie folgt Stellung:

1. Eine Standardgröße von Schirmen gibt es aus Sicht der Verwaltung nicht. Die Wahl der Größe sollte sich an den individuellen Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Standorte orientieren.

2. Aus gestalterischer Sicht sollten die Schirme im Innenstadtbereich möglichst klein gehalten werden, da sie in der Regel eine große Raumwirkung haben. Durch die Größe der Schirme soll eine angemessene Proportionalität zum städtischen Raum gewährleistet und eine dominante Wirkung der Schirme vermieden werden. Im Vordergrund steht dabei stets die harmonische Integration der Schirme in das Stadtbild.
3. Die Vorgabe zur Größe der Schirme in der Richtlinie stellt lediglich ein Richtmaß dar. Bei der Bewertung fließen immer auch die individuellen Gegebenheiten des Standorts ein. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorgaben möglich.
4. Schirme, die bereits als unbefristete Sondernutzung genehmigt wurden, bleiben von der Neuauflage der Richtlinie unberührt.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3

611/169/2023

Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten - Stand 31.12.2022

Neuauflage Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2022

Das Baulandkataster Gewerbe wurde zum 31. Dezember 2022 fortgeschrieben. Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Gewerbe ohne Baurecht beziehungsweise ohne gesicherte Erschließung als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Das Kataster zeigt 42 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 11,5 ha als Baulücken und Baugrundstücke mit Potential bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung. Im Vergleich zum Vorjahr sind 7 Grundstücke weggefallen. Von diesen Grundstücken wurde eines bebaut, der Rest wurde aufgrund der überwiegenden Lage in der Bauverbotszone der Autobahn bereinigt. Ein Grundstück wurde vom Baulandkataster Wohnen in das Baulandkataster Gewerbe übertragen, da die aktuelle Beschlusslage das vorsieht.

Derzeit haben Eigentümer von weiteren 16 Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 15,3 ha einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe widersprochen.

Damit werden im Baulandkataster Gewerbe flächenmäßig nur 43 % der Baulücken bzw. Flächen mit Potenzial dargestellt. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Die Möglichkeit des Widerspruchs bleibt für Eigentümer bestehen. So werden eingehende Widersprüche bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Das Baulandkataster Gewerbe kann im Amt für Stadtplanung und Mobilität und auf der Internetseite der Stadt Erlangen https://erlangen.de/aktuelles/baulandkataster_gewerbe eingesehen werden.

Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus.

Verfügbare Baulücken

Werden auch die widersprochenen Grundstücke berücksichtigt, gibt es in Erlangen Baulücken und Potentialflächen in Gewerbe-, Industrie, Misch- oder Kerngebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 26,8 ha.

78 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden mittel- bis langfristig als nicht verfügbar eingestuft (21,0 ha). Es handelt sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 aktuell blockiert sind.

Nur 22 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden als grundsätzlich verfügbar angesehen (5,8 ha). Es werden aber nur wenige dieser Baulücken von den Grundstückseigentümern aktiv auf dem Grundstücksmarkt angeboten.

Zum Stand 31.12.2022 befand sich noch eine gewerbliche Baulücke in Frauenaurach mit einer Größe von ca. 0,6 ha im städtischen Eigentum. Jedoch hat die städtische Baulücke eine eingeschränkte Bebaubarkeit und Lagenachteile. Im Februar 2023 wurde dieses Gewerbegrundstück an einen neuen Eigentümer verkauft. Die Stadt Erlangen hat somit aktuell keine Gewerbegrundstücke mehr im Eigentum.

Ausblick

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei Weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung und Entwicklung von Baulücken ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um Unternehmen und Arbeitsplätze im Stadtgebiet anzusiedeln und zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Studie „Aktivierung von mindergenutzten Flächen“ neue Ansätze zur städtebaulichen Weiterentwicklung im Bestand geprüft (s. Beschlussvorlage 611/014/2020).

Die Studie wurde durch ein Programm zur Erhebung von Innenentwicklungspotenzialen vom Freistaat Bayern gefördert. Bei der Studie erfolgte eine systematische, stadtweite Bestandsanalyse und Potenzialermittlung von Stellplatzflächen über 500 m² und eingeschossigen Gewerbebauten. Zudem wurden für ausgewählte Beispielflächen alternative Nutzungsszenarien skizzenhaft dargestellt und Empfehlungen für das weitere Vorgehen erarbeitet. Insgesamt wurden 745 Flächen identifiziert. Diese Potenziale wurden seitens der Verwaltung systematisch weiter gefiltert.

In der Folge wurden die Eigentümer*innen von 97 Potenzialflächen sowie die Eigentümer*innen aus dem Baulandkataster Gewerbe persönlich angeschrieben. Mit den Anschreiben wurde einerseits das Ziel verfolgt, die Eigentümer*innen über das vorhandene Potenzial zu informieren und andererseits bei Interesse gemeinsam mit ihnen zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Nachverdichtung es konkret für ihr Grundstück gibt. Rund 15 % der Angeschriebenen meldeten sich hierauf bei der Verwaltung, wovon knapp die Hälfte das Angebot einer Beratung bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten annahm. Bereits projektierte Bauvorhaben ergaben sich hieraus bisher nicht. Auch wenn derzeit Gründe wie Preisvorstellungen, nicht realisierbare Entwicklungsabsichten, Vorbelastungen der Grundstücke oder die eigentumsrechtlichen Verhältnisse einer Entwicklung entgegenstehen, besteht die Möglichkeit, dass z.B. aufgrund veränderter Eigentumsverhältnisse oder rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sich zukünftig Flächen entwickeln lassen, deren Entwicklung heute noch undenkbar erscheint. Stadt- und Flächenentwicklung ist hier als mittel- bis langfristiger Prozess zu betrachten. Wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Innenentwicklung ist die möglichst genaue Kenntnis der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Das mit der Konzeptstudie angelegte Kataster von Potenzialflächen ist ein weiterer Baustein hierfür.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4

611/170/2023

Neuaufgabe Baulandkataster Wohnen - Stand 31.12.2022

Neuaufgabe Baulandkataster Wohnen – Stand 31.12.2022

Das Baulandkataster wurde zum 31. Dezember 2022 fortgeschrieben. Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Wohnen ohne Baurecht beziehungsweise ohne gesicherte Erschließung als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Das Kataster zeigt 404 Baulücken und Baugrundstücke mit Potential bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung. Auf den relevanten Grundstücken können mindestens 967 neue Wohnungen errichtet werden (630 Einfamilienhäuser und 337 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern).

Durch die inzwischen vorhandene gesicherte Erschließung von Baugrundstücken in Steudach und Häusling hat sich die Zahl der Baulücken im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Viele dieser neuen Baulücken werden aber zeitnah aus dem Kataster wieder ausscheiden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind 12 ehemalige Baulücken aus dem Kataster ausgeschieden, davon wurden 7 bebaut und für 3 Grundstücke sind Widersprüche gegen die Veröffentlichung eingegangen. Außerdem wurde ein Grundstück bereinigt, da es sich überwiegend in der Bauverbotszone der Autobahn befindet. Ein weiteres Grundstück wurde in das Baulandkataster Gewerbe überführt, da die aktuelle Beschlusslage es vorsieht.

Aktuell haben Eigentümer von 58 Grundstücken einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Wohnen widersprochen. Auf den Baulücken mit Widersprüchen könnten zusätzlich mindestens 122 neue Wohnungen errichtet werden. Die Widersprüche verteilen sich auf das ganze Stadtgebiet.

Die Möglichkeit des Widerspruchs bleibt für Eigentümer bestehen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung des Katasters berücksichtigt.

Das Baulandkataster Wohnen kann im Amt für Stadtplanung und Mobilität und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter https://erlangen.de/aktuelles/baulandkataster_wohnen eingesehen werden.

Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus.

Ausblick

Die Nachfrage nach Wohnungen und Wohnbaugrundstücken in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei Weitem.

Die Entwicklung von Baulücken ist ein wesentlicher Schlüssel, um das Angebot an Wohnungen in Erlangen zu erhöhen. Die vorhandenen Baulücken bieten ein Potential an Wohnraum für ca. 2.780 weitere Einwohner.

Die Stadtverwaltung tritt deshalb regelmäßig mit den Eigentümern von Baulücken in Kontakt, um sie von einer Aktivierung ihrer Baugrundstücke zu überzeugen.

Die Rückläufe zeigen einmal mehr, dass ein Großteil der Baulücken erst mittel- bis langfristig mobilisiert sein wird. So halten einige Eigentümer ihre Baulücken aus familiären Gründen zurück, zum Beispiel als Baugrund für eigene Enkel. Daneben sehen einige Eigentümer in ihrer Baulücke einen bleibenden Wert und nehmen aktuell von einem Verkauf Abstand.

Die jährliche Veröffentlichung des Baulandkatasters Wohnen und die regelmäßigen Anschreiben an die Eigentümer helfen außerdem bei der Aktivierung von Baulücken und dem Bau neuer Wohnungen. Die Zahl der im Baulandkataster geführten Baulücken war in den vergangenen Jahren rückläufig. In den letzten fünf Jahren sind im Durchschnitt jährlich 20 Baulücken entwickelt worden und aus dem Kataster ausgeschieden.

Auch für die nächste Fortschreibung zeichnen sich bereits Veränderungen ab. So liegen für einige Baulücken Bauanträge vor und konkrete Bauvorhaben auf Baulücken sind in Vorbereitung.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.5

613/236/2023

Ergebnisse der Bestandserfassung des Erlanger Radwegenetzes und Evaluierung der Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen Radverkehr"

Die Stadtverwaltung hat Ende September 2021 eine Befahrung des Erlanger Radwegenetzes in Auftrag gegeben. Die letzte Befahrung wurde 2014 durchgeführt. Als Ergebnis sollten Veränderungen im Radnetz seit der letzten Befahrung 2014 (613/067/2015) erkennbar, Handlungsbedarf im Wegenetz lokalisiert und priorisiert sowie eine GIS-Datenbank zur weiteren Evaluation erstellt werden. Als Folgerung aus der Befahrung soll die Prioritätenliste „kleine Baumaßnahmen Radverkehr“ fortgeschrieben werden. Der Bericht der Verwaltung stellt die zentralen Ergebnisse der Befahrung dar. Für eine detailliertere Erläuterung zum Vorgehen und den Ergebnissen des Gutachterbüros siehe Anlage 1.

Grundlage für die Vergleichbarkeit mit der Erhebung von 2014 ist die Untersuchung auf Richtlinienkonformität des Erlanger Radwegenetzes. Diese konnte auf einigen Strecken verbessert werden, beispielsweise durch die Markierung von Schutzstreifen, Belagsverbesserungen, Ausbau in Regelbreite oder Entfernen nicht mehr benötigter Poller. Viele Mängel wurden jedoch auch erneut vorgefunden, wie zum Beispiel unzureichende Breiten, schlechte Belagsqualität, fehlende Sicherheitstrennstreifen oder problematische Radverkehrsführungen im Bereich von ÖPNV-Haltestellen. An manchen Stellen hat sich die Situation sogar verschlechtert. Dies betrifft vor allem die Belagsqualität, die etwa durch Witterungseinflüsse über die Jahre abgenommen hat. Bei der Führung im Mischverkehr liegt dies an gestiegenen Kfz-Verkehrszahlen, wodurch die Bewertung mittlerweile anders ausfällt, da bei den vorliegenden Daten die geltenden Regelwerke bestimmte Radverkehrsanlagen verlangen. Bei der Betrachtung der Knotenpunkte wurde überwiegend die gemeinsame Signalisierung des Radverkehrs mit dem Fußverkehr trotz im Vorfeld getrennter Verkehrsflächen, nicht ausreichend vorgezogene oder fehlende Haltlinien für den Radverkehr sowie stark verschwenkte Radverkehrsfurten bemängelt. Einen Abgleich der Richtlinienkonformität der Befahrungen von 2014 und 2022 kann der Anlage 2 entnommen werden.

Bei genauerer Betrachtung hat die Befahrung ergeben, dass ca. 60 % des Radverkehrsnetzes keinen Handlungsbedarf aufweist. Im Vergleich zu 2014 entspricht dies einer Verbesserung von 10 %-Punkten. Damals waren es noch rund 50 % der Strecken, für die kein Handlungsbedarf festgestellt wurde. Somit konnten etwa 42 km des Radwegenetzes verbessert werden. Für 40 % des Netzes, was ca. 175 km Länge entspricht, wurde ein Handlungsbedarf festgestellt und entsprechende Handlungsempfehlungen vom externen Gutachter gegeben und in drei Stufen priorisiert. Es wurden zudem 57 Knotenpunkte betrachtet, wovon 120 der 173 Knotenarme (entspricht ca. 70 %) einen entsprechenden Handlungsbedarf aufweisen. Diese wurden analog zu den Streckenmaßnahmen priorisiert. Bei der Priorisierung wurden besonders die Aspekte Nutzbarkeit, Richtlinienkonformität und Sicherheit betrachtet. Die Maßnahmen wurden in kurzfristig, mittel (Prioritätsstufe 2) und hoch (Prioritätsstufe 1) klassifiziert. Eine Übersicht über die Anzahl der Maßnahmen nach Priorität gibt die Tabelle 1. Für eine räumliche Übersicht siehe Anlage 3.

Hinweis:

Die Verwaltung muss nach stichprobenartiger Prüfung des Ergebnisses darauf hinweisen, dass nicht alle vom Gutachterbüro festgestellten Mängel zutreffend sind. Es konnte festgestellt werden, dass ein größerer Teil des Radverkehrsnetzes, entgegen der Darstellung in der Karte und in der Tabelle, keinen Handlungsbedarf aufweist und den Richtlinien entspricht. Dies liegt vermutlich an unterschiedlichen Messmethoden, wodurch beispielsweise die Schutzstreifen in der Schiller- und Loewenichstraße vom Gutachterbüro als zu schmal gemessen wurden. Die Verwaltung hat gemäß den Vorgaben der Richtlinien nachgemessen und konnte die Richtlinienkonformität nachweisen. Die Karte und die Tabelle werden hier trotzdem in der Gutachterfassung wiedergegeben. Die Überarbeitung seitens der Verwaltung steht noch aus erfolgt im laufenden Betrieb.

Priorität der Maßnahmen	Anzahl Streckenmaßnahmen	Anzahl Knotenmaßnahmen
-------------------------	--------------------------	------------------------

Kurzfristige Maßnahmen	83	46
Maßnahmen der Prioritätsstufe 1	303	-
Maßnahmen der Prioritätsstufe 2	157	74
Gesamt	543	118

Tabelle 1: Verteilung der Prioritäten für Strecken und Knotenpunkte (PGV-Alrutz, 2022: 8)

Aus diesem Grund werden die vom Gutachterbüro festgestellten Mängel und vorgeschlagenen Maßnahmen intensiv von der Verwaltung überprüft und in eine Fortschreibung der Prioritätenliste „kleine Baumaßnahmen Radverkehr“ einfließen, die aktuell ausgearbeitet wird. Die Fortschreibung wird sich zum einen stark am zugrundeliegenden Plannetz Radverkehr 2030 (613/249/2019) orientieren und zum anderen auf Maßnahmen des Fußverkehrs ausgeweitet. Ein Ergebnis wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 vorliegen.

Die Prioritätenliste wurde bereits 2015 fortgeschrieben und stellt ein adäquates, übersichtliches und finanziell planbares Mittel dar, die Richtlinienkonformität sowie Nutzungsqualität und Verkehrssicherheit des Radwegenetzes zu optimieren. In der alten Liste waren insgesamt 25 Maßnahmen enthalten. Davon konnten 13,5 Maßnahmen umgesetzt werden, die sich in folgende Kategorien aufteilen:

Kategorie	Anzahl der umgesetzten Maßnahmen	Länge der Streckenelemente
Belagsverbesserung	1	-
Erlanger Standardlösung	3	
Querungshilfe	1	
Wegeausbau	6	1720 m
Wegerückbau	2	200 m
Wegerückbau und Markierung Schutzstreifen	0,5	295 m

Tabelle 2: Verteilung der umgesetzten Maßnahmen auf Kategorien und Länge der Streckenelemente

Die Umsetzung der übrigen 11,5 Maßnahmen scheiterte zumeist an mangelnden Personalkapazitäten oder Entwicklungen von Parallelprojekten. Von diesen 11,5, werden 7,5 Maßnahmen in die Fortschreibung übertragen. Die restlichen vier Maßnahmen werden vorerst in andere bestehende Projekte integriert. Eine Übersicht über die Prioritätenliste von 2015 kann der Anlage 4 entnommen werden.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock hat eine Frage zu den auf den Seiten 22 und 23 beschriebenen Verbesserungen, Herr Lohse bittet ihn, die Fragen schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Mobilität zu schicken.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock hat eine Frage zu den auf den Seiten 22 und 23 beschriebenen Verbesserungen, Herr Lohse bittet ihn, die Fragen schriftlich an das Amt für Stadtplanung und Mobilität zu schicken.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.6

613/251/2023

VGN Strategie 2030

Vor dem Hintergrund der Erreichung der Klimaschutzziele und der Verbesserung des ÖPNV im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) wurde im Jahr 2022 die Erarbeitung der „VGN Strategie 2030“ angestoßen. Ein Expertenkreis mit Vertreter*innen aus Politik, Verwaltungen, Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft hat in diesem Prozess einen Strategieentwurf zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Verbundraum aufgestellt. Die Stadt Erlangen war an der Strategieerarbeitung im Rahmen des Expertenkreises beteiligt.

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Strategie wurde der Verbundraum des VGN im Hinblick auf die vorhandenen Angebote, Angebotsqualität und Fahrplandichte analysiert und mit weiteren Verkehrsverbänden in der DACH-Region verglichen. Der VGN weist demnach die höchste Netzdichte (z.B. Haltestellendichte) der deutschen Verbände innerhalb der Vergleichsgruppe auf, jedoch liegt die Angebotsdichte signifikant unter den Werten von „best-practice“-Regionen mit ähnlichen Siedlungsstrukturen. Außerdem ist das Reisezeitverhältnis deutlich zugunsten des Pkw ausgeprägt – durchschnittlich benötigt der ÖPNV auf gleichen Relationen 2,5-mal so lange wie der Pkw.

Aus diesen Erkenntnissen wurden in einem Workshop-Prozess mit den oben genannten Beteiligten Handlungsfelder erarbeitet, diskutiert und priorisiert und in einem Strategiepapier zusammengetragen. Die verschiedenen Handlungsfelder betreffen die Entwicklung übergreifender Standards, zum Beispiel für die Bedienungsqualität, Vertaktung und Erreichbarkeit von Haltestellen in den verschiedenen Raumkategorien, eine bessere Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsmitteln sowie die Weiterentwicklung der digitalen Vertriebsstrategie. Der damit einhergehende hohe Finanzierungsbedarf für die Umsetzung dieser Vorhaben erfordert zwingend auch eine stärkere und dauerhafte finanzielle Unterstützung von Bund und Land. Allein die Einführung eines Deutschlandtickets für monatlich 49 Euro wird nach Ansicht der Experten nicht

genügen, um die für den Klimaschutz notwendigen Veränderungen im Verkehrssektor zu erreichen.

Ziel ist eine Weiterentwicklung des VGN zu einem Mobilitäts- und Umweltverbund, in dem einfach nutzbare, attraktive Mobilitätsangebote zu einer Erhöhung der Fahrgastzahlen um 40 Prozent bis 2030 führen, um eine spürbare Reduzierung des CO₂-Ausstoßes des Verkehrssektors im Gebiet der Metropolregion Nürnberg zu erreichen. Die Partner im VGN wollen damit auch ihren Beitrag zu der vom Freistaat Bayern formulierten Zielsetzung einer deutlichen Erhöhung der Fahrgastzahlen in ganz Bayern bis zum Jahr 2030 leisten.

Die Empfehlungen des Expertenkreises werden in den Gremien des VGN weiter beraten und abgestimmt. Hierbei gilt es unter anderem auch zu klären, in welcher Form sich die Struktur des VGN weiterentwickeln muss. Als Grundlage zum weiteren Vorgehen wurde in der Sitzung des Grundvertragsausschusses am 27.07.2023 eine Absichtserklärung (siehe Anlage) beschlossen und unterzeichnet.

Aus Sicht der Verwaltung wird der Prozess und die Umsetzung der Strategiemaßnahmen für notwendig erachtet und begrüßt. Im Zuge der Konkretisierung und Umsetzung der Strategie wird der Ausschuss zu gegebener Zeit in geeigneter Form beteiligt.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.7

VI/213/2023

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

31/200/2023

Grobkonzept für das "Erlanger Klima- und Nachhaltigkeitszentrum - EKN"

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrplan Klima-Aufbruch wurde vom Erlanger Stadtrat beschlossen. Der Fahrplan enthält die Maßnahme, „E 5 – Energieversorgung; One-Stop-Shop: Fit für die Zukunft“. Diese hat zum Ziel eine zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen zu schaffen, um diese bestmöglich zu unterstützen, eigene Beiträge für den Klima-Aufbruch zu leisten. Neutralität und Unabhängigkeit der Beratung stehen dabei im Mittelpunkt.

Im beiliegenden Grobkonzept ist der One-Stop-Shop ein wichtiges Kernelement. Das Konzept geht aber darüber hinaus, da der Gedanke eines Klimazentrums schon vorher aufkam (vgl. BV31/054/2021) und zudem der Gedanke eines Nachhaltigkeitszentrum zusätzlich von Seiten der Zivilgesellschaft an die Stadtverwaltung herangetragen und aufgegriffen wurde.

Das Grobkonzept des Erlanger Klima- und Nachhaltigkeitszentrums (EKN) folgt deshalb einem ganzheitlichen Ansatz zur Verwirklichung und Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Erlanger Bevölkerung. Dieser Ansatz wird sich beim Feinkonzept jedoch vor allem auf nachhaltigen Klimaschutz und die Umsetzung des Fahrplans Klimaaufbruch/Klimaanpassungskonzept konzentrieren. Die Weiterentwicklung des Konzepts wird sich auf eine schnelle und pragmatische Umsetzung fokussieren, um dem Beratungs- und Informationsbedarf in der Bevölkerung z.B. zum Gebäudeenergiegesetz, aber auch anderen Anliegen, aktiv nachkommen zu können und insgesamt die Umsetzung des Fahrplans Klimaaufbruch zu beschleunigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das vorliegende Grobkonzept entstand in einem Beteiligungsprozess mit Engagierten aus der Bürgerschaft. Auch Vertreter*innen des Nachhaltigkeitsbeirat waren an der Erarbeitung beteiligt. Der gesamte Beirat wurde mittels einer Präsentation in der Sitzung vom 21.06.2023 informiert.

Die so erhobenen Vorstellungen und Bedarfe wurden in einem Workshop und in bilateralen Abstimmungen mit den verantwortlichen Referaten und Dienststellen der Stadtverwaltung gespiegelt und konsolidiert.

Das Konzept skizziert den Auftrag, die Funktion und grobe Dimension des Zentrums. Es beschreibt abstrakt die Anforderungen und Rollenverständnisse, wie sie von den beteiligten Engagierten und der Verwaltung definiert wurden.

Vorstellung des Grobkonzepts:

Mit dem EKN bekommt Erlangen einen Ort, an dem die Themen Klima- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen zentral und leicht zugänglich verankert und sichtbar sind. Die Inhalte und Angebote die über das EKN abgedeckt werden sollen, befördern auch die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs). Im EKN vernetzen sich alle, die auf diesen Handlungsfeldern aktiv sind. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist mitgestaltend eingebunden. Aktives Engagement der Bürger*innen soll stärker gefördert werden, Menschen als Mitgestalter*innen von Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erlangen gewonnen werden und die Umsetzungsgeschwindigkeit für die städtischen Zielsetzungen bei Umwelt- und Klimaschutz erhöht werden. Mit dem EKN setzt die Stadt über die Region hinaus ein weithin sichtbares Zeichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf der Basis des Grobkonzepts wird nun das Fein-/Umsetzungskonzept mit dem Fokus Umsetzung One-Stop-Shop/ Beschleunigung der Umsetzung des Fahrplans Klimaaufbruch/Klimaanpassungskonzept weiterentwickelt. Diese weitere Ausbaustufe wird ebenfalls in einem Beteiligungsprozess durch externe Partner unterstützt. Entsprechende Mittel sind im Budget von Amt 31 vorhanden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090/56110010/529101
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Frau Dr. Schorcht hält einen Vortrag zum Lesecafé Erlangen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau Dr. Schorcht hält einen Vortrag zum Lesecafé Erlangen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13	31/193/2023
Erster Statusbericht Fahrplan Klima-Aufbruch 2023	

Der Fahrplan Klima-Aufbruch mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage des weiteren Handelns der Stadt Erlangen. Im Hinblick auf den dringenden Handlungsbedarf

wurde die Verwaltung beauftragt, im Jahr 2023 mit der Bearbeitung der 14 ausgewiesenen Leuchtturmaßnahmen¹, die u.a. eine hohe Reduzierung des CO₂-Ausstoßes versprechen, zu starten. Die verbleibenden 27 Maßnahmen sollen konkretisiert und entsprechend in die Arbeitsprogramme für 2024ff integriert werden. Mit dem vorliegenden Statusbericht zum Fahrplan Klima-Aufbruch kommt die Stadtverwaltung ihrer Berichtspflicht an die Mitglieder des Stadtrats nach (s. BV 31/163/2022).

Der Statusbericht gibt einen umfassenden Überblick, welche Aktivitäten die Stadtverwaltung bis Mai 2023 unternommen hat, um die Maßnahmen ins Verwaltungshandeln zu integrieren. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Bearbeitungsstand der 14 Leuchtturmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1), da diese prioritär behandelt werden. Im Maßnahmenkatalog des Fahrplans Klima-Aufbruch wurden laufende städtische Aktivitäten, wie die 52 Sofortmaßnahmen (s. BV 31/040/2020) und die Maßnahmen des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP), aufgenommen. Dadurch konnte die Stadtverwaltung auf Bestehendem aufbauen und Maßnahmen zügiger umsetzen. In der Konsequenz werden bereits im Jahr 2023 über **21 Klima-Aufbruch-Maßnahmen** bearbeitet und fünf Maßnahmen zur Umsetzung vorbereitet. Des Weiteren wurden ausgewählte klimapolitische Entscheidungen der EU-, Bundes- und Landesebene in den Bericht aufgenommen, da sie den Rahmen des städtischen Handelns bilden und somit unmittelbar beeinflussen, ob und wie die Stadt Erlangen ihre Klimaziele erreichen kann.

Der Statusbericht besteht aus folgenden Kapiteln:

- Klimapolitische Entscheidungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie auf kommunaler Ebene
- Gesamtstädtische Entwicklungen hinsichtlich CO₂-Bilanz, CO₂-Restbudget sowie Ausbau Erneuerbarer Energien
- Status Quo: Klimaneutrale Stadtverwaltung
- Stand der Bearbeitung der 14 Leuchtturmaßnahmen
- Umsetzungsstand der 41 Klima-Aufbruch-Maßnahmen (inkl. der 52 Sofortmaßnahmen)

Zur Verdeutlichung des Umsetzungsstandes befindet sich ein Indikatorensystem im Aufbau. Für einzelne Maßnahmen wurden - sofern sinnvoll - quantitative Indikatoren bereits definiert, anhand diesen die Fort- und Rückschritte zukünftig leicht messbar sind. Alle zwei Jahre wird ein ausführlicher Bericht erscheinen. In den Jahren dazwischen wird eine schlankere Berichterstattung erfolgen, damit ausreichend Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen verbleiben.

Bearbeitungsstatus Fahrplan Klima-Aufbruch – Mai 2023

Der Empfehlungsbericht des Bürger*innenrats und der Stakeholdergruppe verdeutlicht die große Zustimmung für die Umsetzung der 41 Klima-Aufbruch-Maßnahmen. Dies ist eine gute Voraussetzung für tiefgreifende Veränderungen, die auf den Weg zur Klimaneutralität nötig sein werden. Ebenso ist es positiv, dass der Fahrplan Klima-Aufbruch an städtische Aktivitäten anknüpft² und Zuständigkeiten für die meisten Maßnahmen geklärt sind.

¹ Die 14 Maßnahmen umfassen konkret zwölf Leuchtturmaßnahmen sowie die Maßnahmen „S10 - Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit“ und „S13 - Einwirkung auf Landes- und Bundespolitik“. Im Sinne einer leichteren Lesart wird im vorliegenden Dokument der Terminus „14 Leuchtturmaßnahmen“ genutzt.

² In Kapitel 5.2 ist der Umsetzungsstand der Sofortmaßnahmen, die zur Zielerreichung der jeweiligen Klima-Aufbruch-Maßnahmen beitragen, extra ausgewiesen. Zukünftig wird dies vereinheitlicht, sodass das Monitoring übersichtlicher wird.

Mit Blick auf die 14 Leuchtturmmaßnahmen werden bereits elf Maßnahmen proaktiv vorangebracht. Hervorzuheben sind die Fortschritte für die kommunale Wärmeplanung (E1 - **Masterplan Wärme 2030**), die zu den elementaren Bausteinen der Wärmewende gehört. So konnte bereits mit der Ausschreibung und der Generierung von Fördermitteln für die kommunale Wärmeplanung begonnen werden.

Mit der Maßnahmen S1a – **Klimaneutrale Verwaltung vor 2030** nimmt die Stadt Erlangen ihre Vorbildfunktion wahr. Federführend setzt die neu geschaffene Stelle „Management Klima-Aufbruch“ diese Maßnahme um und hat dafür bereits ein Monitoringsystem mit Indikatoren erarbeitet. Kapitel 4 im Statusbericht zeigt die für das Monitoring eingeholten Werte, die Ausgangspunkt für die zukünftige CO₂-Reduktion sind. Zugleich bereitet die selbe Stelle die Vergabe einer mehrjährigen öffentlichen Kommunikationskampagne vor, um möglichst viele Erlanger*innen für den Klima-Aufbruch zu gewinnen und auch städtische Angebote besser zu kommunizieren (vgl. S10 – **Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit**).

Im Rahmen der **Allianz klimaneutrales Erlangen** (S1b) sollen Unternehmen und andere Institutionen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität unterstützt werden. Seit der Besetzung der Stelle „Klima und Wirtschaft“ im Februar 2023 werden lokale Unternehmen und Forschungseinrichtungen gezielt angesprochen, damit sie im direkten Austausch ihre Wünsche und Sorgen zum Ausdruck bringen können. Des Weiteren ist ein schlankes Monitoringsystem für Unternehmen in Erarbeitung, damit Fortschritte mess- und sichtbar gemacht werden können. Die Allianz klimaneutrales Erlangen soll zur Plattform für lokale Institutionen werden. Im Juni 2023 hat die erste Veranstaltung stattgefunden, auf der Vertreter*innen lokaler Unternehmen u.a. von ihren Projekten berichten konnten. Insgesamt befindet sich die Bearbeitung der Maßnahmen auf einem guten Weg (s. Kapitel 5.1).

Die Maßnahmen E3 - **Moratorium Kesslersatz** und G1a - **Klimaneutrale städtische Gebäude** befinden sich in Vorbereitung. Sobald die fünf bewilligten Personalstellen beim Gebäudemanagement besetzt und eingearbeitet sind, können die Maßnahmen aktiv bearbeitet werden.

Für die Maßnahme S2 - **Integrierte Quartierskonzepte**³ wurde für das laufende Haushaltsjahr kein Personal geschaffen und kann daher auch nicht bearbeitet werden. Das Amt für Stadtplanung und Mobilität wird für das kommende Haushaltsjahr die 1,5 Personalstellen aufs Neue beantragen. Die Bewilligung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Wärmewende und dem Aufgreifen der Maßnahmen des kommunalen Wärmeplans (vgl. Maßnahme E1 – Masterplan Wärme 2030) erforderlich. Nur über konkrete Maßnahmen in den Quartieren kann der CO₂-Ausstoß reduziert werden.

Wenngleich der **One-Stop-Shop: Fit für die Zukunft (E5)** nicht zu den Leuchtturmmaßnahmen zählt, konnten hier dank des internen Stellenbesetzungsverfahrens für die Stelle „Klimaschutzmanagement / One-Stop-Shop“ bereits gute Fortschritte erzielt werden. Das Grobkonzept für das Nachhaltigkeits- und Klimazentrum (neuer Arbeitstitel für den One-Stop-Shop) befindet sich in den letzten Zügen, sodass das Feinkonzept zur Umsetzung des Beratungszentrums für die Bürger*innen Erlangens demnächst beauftragt werden kann.

Herausforderungen

Bisher konnten fünf der 17,5 bewilligten Stellen besetzt werden. Mit der Besetzung der verbleibenden Stellen kann in der Regel frühestens mit Herbst 2023 gerechnet werden. Sobald die neuen Mitarbeitenden eingearbeitet sind, wird es zwar zu einer beschleunigten Bearbeitung der Maßnahmen kommen, aber nicht in der Tiefe und Geschwindigkeit, die notwendig wäre, um die Ziele zu erreichen.

³ Die Maßnahme bringt die Wärmewende zu den Menschen in die Stadtteile und wird von der KfW zu 75 Prozent (Konzepterstellung und Personalkosten) gefördert.

Des Weiteren wurden 13,5 Stellen, die erforderlich für die Umsetzung der 14 Leuchtturmaßnahmen wären, für das laufende Haushaltsjahr nicht bewilligt (s. BV 31/163/2022). In ausführenden Ämtern, wie z.B. dem Tiefbauamt, können bereits jetzt geplante Vorhaben wie Fuß- und Rad-Querungshilfen oder Fahrradbügel nicht umgesetzt werden, weil Fachkräfte fehlen. Ein weiterer Kapazitätsaufbau in der Verwaltung für die Umsetzung der 14 Leuchtturmaßnahmen und die Konkretisierung der verbleibenden Maßnahmen aus dem Fahrplan Klima-Aufbruch ist deshalb von hoher Bedeutung für den Erfolg eines klimaneutralen Erlangens.

Für die Bearbeitung der 41 Maßnahmen bedarf es eines agilen Managementansatzes, um Verfahren dort zu beschleunigen, wo sich neue Möglichkeiten eröffnen. Dies geht einher mit einem mutigen Vorgehen und der Toleranz für Fehler.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Die zentralen Ergebnisse werden in der Sitzung des Stadtrats am 27. Juli 2023 von Referat VII im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Die zentralen Ergebnisse werden in der Sitzung des Stadtrats am 27. Juli 2023 von Referat VII im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

31/207/2023

Bericht zur Integration und Förderung des Konzepts "Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)"

1. Verankerung und Umsetzung von BNE auf bayerischer Ebene

Alle bayerischen Schulen sind zur Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) gemäß Art. 131 der Bay. Verfassung bzw. Art. 1 und 2 des Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) verpflichtet. Im Bereich der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte ist BNE zunehmend fester Bestandteil. Das Thema ist in den „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ über Schulart- und Fachgrenzen hinweg für alle Schulen als Aufgabe beschrieben. An jeder Schule soll demnach eine Koordinierungsgruppe für Umweltbildung

eingrichtet sein. Die Grund-, Mittel- und Förderschulen werden darüber hinaus durch Fachberater*innen für Umwelterziehung, Klimaschutz und BNE unterstützt. (Quelle: www.bne-portal.de/bne/de/bundesweit/bundeslaender/bayern/bayern.html)

Ziele und Maßnahmen der BNE sind über die Bay. Nachhaltigkeitsstrategie mit den Zielen der globalen Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) verknüpft. Die bayerischen Aktivitäten im Bereich der außerschulischen Umweltbildung/BNE orientieren sich am Nationalen Aktionsplan BNE (NAP).

2. Umsetzung von BNE auf städtischer Ebene

Umweltamt (z.T. in Kooperation mit Bildungsbüro)

Im Umweltamt ist die Fachstelle mit einer Vollzeitstelle Bildung für nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung angesiedelt. Hauptaugenmerk liegt auf der Koordination nicht-formaler Bildungsangebote, der Vernetzung außerschulischer BNE-Akteure mit formellen Bildungseinrichtungen, der Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von BNE-Veranstaltungen für die Stadtgesellschaft (Broschüre Aktionsprogramm Nachhaltigkeit), der Leitung von BNE-Projekten und eigener Bildungsarbeit, der Vergabe von Mitteln zur Multiplizierung von BNE-Angeboten durch qualifizierte Träger sowie dem BNE-Bildungslandschaftsmanagement (u.a. Kooperationen, Vernetzung und Beratung anderer Dienststellen, (über)regionale Vernetzung in Arbeitskreisen).

Bildung für nachhaltige Entwicklung, Whole Institution Approach (ganzheitliche Umsetzung in einer Institution) und Pilotprojekte sind benannt in Maßnahme S 11 „Fortführung der Bildungsaktionen“ des Fahrplans Klima-Aufbruch Erlangen gemäß dem Stadtratsbeschluss vom Oktober 2022.

Um Angebote noch näher an den Bedürfnissen der Schulen ausrichten zu können, startet das Bildungsbüro in Kooperation mit dem Umweltamt im Vorfeld der Einrichtung einer BNE-Fachgruppe, die in der Bildungsratssitzung 2023 vorgestellt und positiv bewertet wurde, eine Umfrage unter Erlanger Schulen und Kitas zum Stand der BNE und den Bedarfen bei der sozial-ökologischen Schultransformation.

Um Schulen entsprechende Angebote übersichtlich vorlegen zu können, legt das Erlanger Netzwerk „Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit“ zum Schuljahr 2023/24 den Katalog „Klasse N“ auf, der, nach Themenbereichen gegliedert und an die SDGs angelehnt, Unterrichtsmodule und Lehrkräftefortbildungen aus dem Spektrum Umweltbildung und Globales Lernen bündelt. Um die nach wie vor bestehende Finanzierungslücke bei der Buchung außerschulischer Angebote zu decken, stellte das Umweltamt für 2023 15.000 € Mittel in den Haushalt ein und testet das Programm an drei Testschulen. Das Kooperationsprojekt mit namhaften Erlanger Lernorten für Nachhaltigkeit bietet Multiplikatoreffekte durch die Vernetzung der Schulen/Lehrkräfte mit qualifizierten BNE-Akteuren. Außerdem ist der Katalog Nachschlagewerk für ausleihbare Materialien, lokale Nachhaltigkeitsaktionen und Schul-Zertifizierungen in diesem Bereich.

Um die BNE-Angebote auch digital zugänglich zu machen, besteht seit 2023 eine Kooperation mit dem Kulturservice Erlangen für Schulen und Kitas (KS:ER) des Bildungsbüros. In der neu eingeführten Kategorie „Nachhaltigkeit / Umwelt / globale Gerechtigkeit“ der Projektdatenbank werden diese sukzessive zur Verfügung stehen.

2022 veranstaltete das Umweltamt in Kooperation mit dem ZfL der FAU ein ganztägiges Vernetzungstreffen zum Thema „Schule in Zeiten der Klimakrise. Wie gelingt Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)?“ in der Eichendorffschule. Neben einer Einführung in das

Bildungskonzept BNE, zwei Vorträgen und zehn Workshops gab es einen Markt der Möglichkeiten mit Ständen von sieben Schulen und zehn außerschulischen Lernorten/Akteuren (mehr <https://zfl.fau.de/outreach/bne/schule-in-zeiten-der-klimakrise/>). An der gelungenen Veranstaltung nahmen 111 Personen aus dem Stadtgebiet und der Region teil, darunter Dozierende, Studierende, Schulleiter*innen, Lehrkräfte, Schüler*innen, außerschulische BNE-Akteure, Verwaltungsmitarbeitenden, Elternbeirat*innen und Eltern.

Um die Dichte an BNE-Angeboten im Stadtgebiet zu steigern und den Bedarfen außerschulischer und schulischer Akteure nach finanzieller Unterstützung bei der Durchführung von Projekten gerecht zu werden, hat das Umweltamt 2023 das Förderprogramm „Zuschüsse für Umweltbildung“ neu konzipiert und auf BNE ausgeweitet, um auch Themen des Globalen Lernens abzudecken sowie das Programm auch selbstständigen Akteuren als wichtigen Playern in Erlangen zugänglich zu machen. Neben den verstetigten 30.000 € (Beschluss 2016/erhöht 2019) wurde das Programm 2023 um weitere 30.000 € aus Mitteln des Klimaaufbruchs aufgestockt. Sämtliche Mittel waren zum Jahreshalbjahr bereits erschöpft, von 26 Antragstellenden waren 13 von oder betreffen explizit Schulen (korrigiert zum Beschluss 095/2023). Die Antragsfülle und -qualität belegt, dass der Bedarf an finanzieller Unterstützung für BNE und Nachhaltigkeitsprojekte sowie -transformation stetig gewachsen und demzufolge eine dauerhafte Mittelbereitstellung/-erhöhung angezeigt ist. Mit durchschnittlich 2.300 Euro Fördervolumen pro Projektantrag (Jahr 2023, korrigiert) zeigt sich, dass mit verhältnismäßig geringer Unterstützung für Material und Bildungseinsätze ein hoher Multiplikatoreffekt bzw. breite Wirkung erzielt werden kann.

Auch der Erlanger Umweltpreis in Kooperation mit den Erlanger Stadtwerken dient als Anreiz zur Durchführung von BNE-Projekten und schätzt das Engagement junger Menschen wert und bietet eine öffentlichkeitswirksame Plattform. 2023 waren 10 von 13 Bewerbungen aus dem Schulkontext.

Dauerhaft installierte, städtische Angebote und Lernorte wie der Zukunftsacker (2023: ca. 400 Schüler*innen an je 2 Projekttagen aus 16 Klassen aus 3 Grundschulen + 1 Wirtschaftsschule, 1 Hort, 1 Wi.L.D./„Wir Lernen Deutsch“), die Naturforscher*innentage (2023: ca. 775 Schüler*innen zu je 1 Führung aus 37 Klassen aus 14 Schulen, darunter GS/WS/Gym/eng./privat//Förder/inkl.), die SDGs-Ferienbetreuungen Planet A-Camp (40 Kinder) oder die Biobrotboxaktion (alle GS) richten sich explizit an Schulen oder Schüler*innen. Einmalige Aktionen wie die Schul-Projekttag 2023 „Unsere Energiewende“ als Beteiligungsformat zum Klimaaufbruch und zum Stadtvertrag im Rahmen des Kinder- und Jugendgipfels (ca. 575 Schüler*innen an je 1 Projekttag aus 6 Schulen, darunter Wirtschaftsschule + Montessori Schule, Fachschule für Techniker, Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe, Emmy-Noether-Gymnasium + Waldorfschule) ergänzen das Portfolio.

Um auch die Vernetzung der außerschulischen BNE-Akteure sicherzustellen und zu fördern sowie Fortbildungsangebote zu ermöglichen, finden mehrmals pro Jahr Netzwerktreffen und – zusammen mit den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und der Evangelischen Hochschule Nürnberg – Trainers Trainings BNE statt. Die Angliederung des Erlanger Netzwerks „Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit“ als Forum BNE an den Nachhaltigkeitsbeirat stellt dessen Arbeit in einen größeren städtischen und gesellschaftlichen Kontext.

Für Kitas ist 2024 ein groß angelegtes BNE-Projekt „Klimabiber“ mit Whole Institution Approach geplant.

Staatliches Schulamt

Das Staatliche Schulamt unterstützt die Schul- und Unterrichtsentwicklung hin zu BNE nach dem Grundsatz, dass jede Schule im eigenen Tempo individuelle Schwerpunkte setzt und eine passende Organisationsform wählt. Frei Day, selbstorganisiertes Lernen und andere Formate sieht das Schulamt vor dem Hintergrund einer veränderten Lernkultur.

Das Schulamt gründete 2021 eine Planungsgruppe aus Schulamt und Rektor*innen und führte 2022 ein Schulleitungswochenende mit 61 Personen (v.a. Schulleitungen, aber auch Lehrkräften und Vertretung der Regierung) aus 33 Schulen (Landkreis und Stadt) zum Thema Transformation im Bildungsbereich mit Referent*innen der Initiative „Schule im Aufbruch“ (u.a. Margret Rasfeld) durch. Gearbeitet wurde an den Themen Frei Day und selbstorganisiertes Lernen im Kontext Schulentwicklung. Am Frei Day stellt das Leben die Fragen, Schüler*innen sind selbst gewählten Zukunftsfragen auf der Spur. Sie entwickeln innovative und konkrete Lösungen und setzen ihre Projekte direkt in der Nachbarschaft und Kommune um. Er ist ein Lernformat, das Schüler*innen dazu befähigt, die Herausforderungen unserer Zeit selbst anzupacken und diesen mit Mut, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität zu begegnen. Am Frei Day lernen Kinder und Jugendliche, die Welt zu verändern. (Quelle: <https://frei-day.org/der-frei-day/lernformat/>)

Bei einem Nachtreffen erstatteten 23 Schulen Bericht. Durchgeführt wurden/werden Vorträge von Schule im Aufbruch, Gespräche/pädagogische Konferenzen mit dem Kollegium, Pilotphasen und Fortbildungen. Dadurch konnten erste Vernetzungen, weitere Anhänger*innen, Steuergruppen und erste Projekte etabliert werden. Geplant ist, Mindestziele im Kollegium festzulegen, Terminpläne auszuarbeiten, Hospitationen durchzuführen und BNE in SE-Ganztageskonzepte einzubinden. Als Hürden wurden u.a. identifiziert die Stundenplangestaltung, die Einbindung von Fachlehrer*innen, Kompetenz im Hinblick auf Projektarbeit, die Personal-Not und Vorbehalte seitens des Kollegiums und der Eltern. Unterstützende Maßnahmen sind Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen mit dem Umweltamt und Schulverwaltungsamt, Personalzuteilung, Vernetzung von Seminar und Schule sowie Coaching. 2022 haben 15 Schulen SchiLFs und Elternabende mit Schule im Aufbruch durchgeführt. So konnte ein Gros der Kollegien und Eltern überzeugt werden. Es besteht ein großes Interesse beim EB der Stadt Erlangen, außerdem eine Vernetzung mit der Stadt Erlangen und der FAU. Hospitationen von Grund- und Mittelschule fanden im März 2023 statt. Es bestehen Kontakte mit Schule im Aufbruch Bayern sowohl des Planungsteams als auch der einzelnen Schulen. Darüber hinaus ist seit 2023 eine Austauschplattform angelegt, und es findet eine schulartübergreifende Zusammenarbeit statt. Geplant ist, ganztägige Arbeitstreffen mit gegenseitigen Hospitationen durchzuführen, den Prozess durch die FAU begleiten zu lassen, mit den Ausbildungsseminaren zusammenzuarbeiten und die schulartübergreifende Zusammenarbeit auszubauen.

Beteiligte Schulen

2023 befinden sich elf Schulen in einer sozialökologischen Transformation:

- MS Ernst-Penzoldt
- MS Hermann-Hedenus
- MS Eichendorff
- GS Loschge
- GS Adalbert-Stifter
- GS Friedrich-Rückert
- GS Dechsendorf
- GS Pestalozzi
- GS Michael-Poeschke
- Freie Waldorfschule

•Montessorischule

Auch Schullabels liefern den Schulen Anreiz und Unterstützung, sich im Bereich BNE zu engagieren. In Erlangen sind/waren zehn Schulen als „Umweltschule in Europa – Internationale Nachhaltigkeitsschule“ ausgezeichnet und bearbeiten im Verlauf des Schuljahrs mindestens zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich BNE. (www.lbv.de/umweltbildung/fuer-schulen/umweltschule-in-europa)

Seit dem Schuljahr 2021/22 gibt es für Schulen außerdem die Möglichkeit, sich als Klimaschule Bayern zertifizieren zu lassen – in Erlangen befindet sich eine Grundschule auf dem Weg zur Klimaschule. Die Schule erstellt auf Grundlage eines schulspezifischen CO₂-Fußabdrucks einen individuellen Klimaschutzplan. Der Klimaschutzplan ist dann Orientierung und Motivation für zukünftige Schritte.

Der Schulversuch „Wirkstatt Nachhaltigkeit“ der Stiftung Bildungspakt Bayern dient der Entwicklung innovativer Formen der handlungsorientierten Vermittlung der BNE mit dem Ziel, aufbauend auf der Verankerung in den Lehrplänen, ein vertieftes Verständnis der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und Wissen und Handeln in Einklang zu bringen. Die Städt. Wirtschaftsschule im Röthelheimpark ist seit 2022/23 als eine von zwölf bay. Schulen mit dem Teilbereich InnoLab Modellschule des dreijährigen Modellversuchs.

Des Weiteren etablieren zahlreiche Schulen eigene Modelle wie Rucksackschulen oder Draußenschulen oder erwerben weitere Zertifikate wie Fairtrade-Schule oder Schule gegen Rassismus.

3. Bildungskonzept BNE

Das Bildungskonzept BNE sieht vor, Nachhaltigkeit in das Zentrum des Unterrichtens zu stellen. Es fußt auf den vier Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales und Kultur) und versucht, diese zu integrieren. Das Konzept ist z.T. stark mit den globalen Nachhaltigkeitszielen (SDGs) verschränkt. Hauptaugenmerk gilt der Entwicklung von Gestaltungskompetenzen (mehr unter https://www.globaleslernen.de/sites/default/files/files/link-elements/die_zwoelf_kompetenzen_der_bne_de_haan.pdf), um zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt zu werden: BNE ermöglicht es, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle, nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Großes Novum ist der Stellenwert von Partizipation und Selbstwirksamkeit und der Einbezug globaler Perspektiven.

Immer bedeutsamer wird das System des sog. „Whole School Approach“ – ein ganzheitlicher Ansatz, der Nachhaltigkeit rundum in den Blick nimmt. BNE ist nicht nur ein Querschnittsthema im Unterricht, auch die Lernprozesse und Methoden werden auf BNE ausgerichtet. Der Lernort orientiert die Bewirtschaftung der eigenen Institution an Prinzipien der Nachhaltigkeit, indem beispielsweise Lernende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeitende bewusst mit Energie und Ressourcen umgehen, einen Schulgarten pflegen oder für die Verpflegung regionale und fair erzeugte Bio-Produkte bevorzugen. Auch Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende, aber auch für Verwaltungsmitarbeitende gehören dazu sowie das Einbinden aller in Entscheidungsprozesse. Lernorte mit ganzheitlichem Ansatz kooperieren darüber hinaus mit der kommunalen Verwaltung und weiteren Partnern wie etwa Vereinen. (Quelle: https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/bildungs_bereiche/whole-institution-approach/whole-institution-approach.html)

4. Chancen und Bedarfe der strukturellen Implementierung

Integration in den Unterrichtsalltag

Im neuen LehrplanPLUS ist BNE als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert. Auf diese Weise soll eine umfassende Behandlung des Themenbereichs über alle Fächer, Jahrgangsstufen und Schularten hinweg erreicht werden. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer festgeschrieben.

„Die Vermittlung entsprechender Inhalte mit dem Ziel, gerade junge Menschen zu einem nachhaltigen Lebensstil zu befähigen, erfolgt zuallererst im Unterricht. Um das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel BNE zu erreichen, braucht es jedoch immer wieder Gelegenheiten, auch projektorientiert zu arbeiten, außerschulische Expert*innen einzubeziehen und vor allem die Schüler*innen selbst aktiv werden zu lassen“ (www.bne-portal.de).

Um den Praxis- und Lebensweltbezug an den Schulen noch weiter zu stärken, wurde das bayernweite Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ etabliert, in dessen Rahmen BNE-Angebote nochmals verstärkt nachgefragt werden. Auch beginnen sich Schulen durch die Einbeziehung qualifizierter externer Expert*innen und außerschulischer Lernorte, noch stärker als bisher nach außen zu öffnen.

Fördermöglichkeiten des Konzepts

Vonseiten des Schulamts wird Bedarf an personeller und finanzieller Unterstützung und weiterer Vernetzung genannt. Auf Seiten des Umweltamts wird der Bedarf an der Verstärkung von Mitteln gesehen, um über das BNE-Förderprogramm oder das Vernetzungsprojekt „Klasse N“ schulische und außerschulische Kooperationen zu fördern und BNE in die Breite zu tragen. Auch muss es darum gehen, neue qualifizierte BNE-Multiplikator*innen zu generieren. Zusätzliche Mittel zur Ausgestaltung nachhaltiger Lernumgebungen (Schulhöfe, Kantinen, Energienutzung etc.) müssen, sofern hierzu ein Bedarfsbeschluss vorliegt, seitens des Sachaufwandsträgers zum Haushalt angemeldet werden.

Im Rahmen eines gezielten Bildungslandschaftsmanagements für nachhaltige Entwicklung sind weitere Bildungsbereiche, Zielgruppen und Altersstufen anzusprechen bzw. einzubeziehen wie Volkshochschule, Universität oder die Wirtschaft und Partner. Als Vorbild könnte die Landeshauptstadt München dienen, die analog zum Erlanger Klimaaufbruch einen ähnlichen Beteiligungsprozess und Maßnahmenkatalog zu einer BNE-Strategie erarbeitet hat (<https://www.pi-muenchen.de/bnevision2030/>). Staatlich anerkannten Umweltstationen oder die Träger des Qualitätssiegels „Umweltbildung.Bayern“ sind zu stärken und auszuweiten.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Präsentation durch die Sachbearbeiterin für BNE sowie der Bericht der Verwaltung dienen zur Kenntnis.

Umsetzung der BNE-Ziele.

Verweis auf Beschluss im Bildungsausschuss/Jugendhilfeausschuss am 13.07.2023/
Fraktionsantrag 095/2023.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Präsentation durch die Sachbearbeiterin für BNE sowie der Bericht der Verwaltung dienen zur Kenntnis.

Umsetzung der BNE-Ziele.

Verweis auf Beschluss im Bildungsausschuss/Jugendhilfeausschuss am 13.07.2023/
Fraktionsantrag 095/2023.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 15

610.1/010/2023

Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität (mit PET und Stabsstellen Ref. VI) Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand 31.07.2023 – des Amtes für Stadtplanung und Mobilität (mit PET und Stabsstellen Ref. VI)“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand: 31.07.2023 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand: 31.07.2023 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 16

611/173/2023

**Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt"
hier: Haushaltsmittel für Erschließungskonzept**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, auf der Fläche des Großparkplatzes westlich des Bahnhofes, ein neues Stadtquartier in zentraler Lage zu entwickeln: die *Regnitzstadt*. Die städtebauliche Rahmenplanung soll Ende 2023/Anfang 2024 abgeschlossen sein.

Der heutige Großparkplatz weist im Bestand eine Vielzahl von Leitungen auf, die nicht zur unmittelbaren Erschließung dienen. Im Hinblick auf das städtebauliche Konzept der künftigen Regnitzstadt können diese voraussichtlich zum Großteil nicht in ihrer Lage verbleiben.

Die Machbarkeitsstudie hat im Vorgehen der nachfolgenden Erschließungsplanung gem. HOAI die grundsätzliche Klärung der künftigen leitungsgebundenen Erschließung der Regnitzstadt selbst sowie die verbleibenden/ bzw. durchquerenden Leitungen zum Gegenstand.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch eine Machbarkeitsstudie soll der Ver- und Entsorgungsleitungsbestand aufgenommen und im Sinne der Rahmenplanung zu einem gesamtheitlichen Erschließungskonzept neu strukturiert werden. Dabei soll auch die, durch das Projekt *Regnitzstadt* notwendige, neue Erschließung mit einbezogen werden. Umverlegungen der technischen Erschließung werden voraussichtlich unabdingbar für die Realisierung des Projektes sein.

Aufgrund der Ausgangslage ist die Erstellung eines Gesamtkonzepts Erschließung notwendig und unabdingbar für den weiteren Prozess. Ohne eine Erstellung eines solchen im kommenden Jahr wäre mit starken Verzögerungen von mindestens einem Jahr zu rechnen, da Erschließungskonzept und städtebauliche Planung direkt aufeinander abgestimmt sein müssen und sich gegenseitig bedingen. Die weitere Planung im Prozess wäre bis zu diesem Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Machbarkeitsstudie zum Gesamtkonzept Erschließung soll von einem externen Büro erstellt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 165.000 (davon 115.000 € Quartierskonzept und 50.000 € Erschließungskonzept)	bei IPNr.: 546.401 für HH 2024
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für das Quartierskonzept i.H.v. 115.000 € auf IvP-Nr. 546.401 für das Haushaltsjahr 2024 vorhanden.
- für das Erschließungskonzept i.H.v. 50.000 € sind für das Haushaltsjahr 2024 nicht vorhanden. Die zusätzlich benötigten Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung i. H. v. 50.000€ sind bei Ref. II zum Haushalt anzumelden.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

- Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, für das Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ den Nachtrag für die zusätzlich notwendigen Finanzmittel in Höhe von 50.000€ für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung bei Referat II nachzumelden.

Bisherige Behandlung in den Gremien (auszugsweise)	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtebaulicher Wettbewerb Entwicklung Großparkplatz (PET/030/2019)	UVPA	25.06.2019	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am städtebaulichen Wettbewerb Entwicklung Großparkplatz (PET/034/2019)	UVPA	24.09.2019	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz – Weiteres Vorgehen nach dem Wettbewerb (PET/005/2020)	UVPA	22.09.2020	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz – Beauftragung städtebaulicher Rahmenplan (PET/016/2021)	Stadtrat	22.07.2021	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ hier: Projektdefinition (611/161/2023)	Stadtrat	19.06.2023	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ hier: Vorentwurf Rahmenplan (611/166/2023)	UVPA	25.07.2023	Ö	Mitteilung zur Kenntnis	Kenntnisnahme

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ den Nachtrag für die zusätzlich notwendigen Finanzmittel in Höhe von 50.000€ für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung bei Referat II nachzumelden.

Bisherige Behandlung in den Gremien (auszugsweise)	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtebaulicher Wettbewerb Entwicklung Großparkplatz (PET/030/2019)	UVPA	25.06.2019	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am städtebaulichen Wettbewerb Entwicklung Großparkplatz (PET/034/2019)	UVPA	24.09.2019	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz – Weiteres Vorgehen nach dem Wettbewerb (PET/005/2020)	UVPA	22.09.2020	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz – Beauftragung städtebaulicher Rahmenplan (PET/016/2021)	Stadtrat	22.07.2021	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ hier: Projektdefinition (611/161/2023)	Stadtrat	19.06.2023	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen

Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ hier: Vorentwurf Rahmenplan (611/166/2023)	UVPA	25.07.2023	Ö	Mitteilung zur Kenntnis	Kenntnisnahme
--	------	------------	---	----------------------------	---------------

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 17

611/174/2023

Anfrage zum Stand der Umsetzung des Bürgerbegehrens Freifläche Paul-Gordan-Straße aus 2016;

Antrag Nr. 048/2023 – Unterpunkt 4 h) – des Stadtteilbeirates Ost vom 17.04.2023

1. Sachbericht

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28. Juli 2016 („Abhilfebeschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids“) wurde die Verwaltung beauftragt, die Änderung des Bebauungsplans Nr. 358 mit der Zielsetzung der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche anstatt eines Mischgebietes für das Grundstück Fl. Nr. 1945/179 (Freifläche Paul-Gordan-Straße) - Gemarkung Erlangen - durchzuführen. Das Planungsziel ist weiterhin aktuell. Angesichts anderer prioritärer Projekte und begrenzter Kapazitäten standen hierfür bisher keine Ressourcen zur Verfügung. Eine Zeitschiene zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens liegt demnach noch nicht vor. Sobald entsprechende Ressourcen vorhanden sind, wird das Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 048/2023 – Unterpunkt 4 h) – des Stadtteilbeirats Ost vom 17.04.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 048/2023 – Unterpunkt 4 h) – des Stadtteilbeirats Ost vom 17.04.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 18

611/175/2023

**Bebauungsplan Nr. 472 - Geh- und Radweg Haundorf-Häusling - mit integriertem
Grünordnungsplan;
hier: Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Durch den geplanten Geh- und Radweg soll eine wichtige Verbindung zwischen Erlangen und Haundorf bzw. Herzogenaurach, insbesondere dem Wohn- und Gewerbegebiet Herzo Base geschaffen werden.

Gemäß einer Radverkehrszählung aus dem Jahr 2015 wird die Haundorfer Straße zwischen Häusling und Haundorf von rund 500 Radfahrern pro Tag befahren. Auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstädt zwischen Haundorf und der BAB A3 wurde die Fuß- und Radwegeverbindung südlich parallel zur Kreisstraße ERH 3 bereits vor einigen Jahren hergestellt. Dort anknüpfend wird im Zuge des laufenden Ausbaus der BAB A3 auf zukünftig sechs Spuren im Rahmen des Umbaus der Autobahnbrücke zwischen Haundorf und Häusling die Unterführung verbreitert und die Geh- und Radwegverbindung durch die Autobahn GmbH des Bundes fortgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 472 verfolgt nun – im Sinne eines Lückenschlusses – die Vervollständigung dieser Wegeverbindung auf Erlanger Stadtgebiet.

Im Zuge des Autobahnausbaus, wird außerdem der bestehende Geh- und Radweg zwischen Haundorf und der BAB A3 im Bereich der Unterführung weitergeführt. Durch die Schaffung einer durchgängigen asphaltierten Geh- und Radwegverbindung von Häusling nach Haundorf werden die überörtlichen Wegeverbindungen und die Verkehrssicherheit verbessert sowie die Umweltbeeinträchtigungen durch eine Erhöhung der Anzahl der Fahrradfahrer und die Reduzierung der Kfz-Fahrten verringert.

Mithilfe des Bebauungsplans bietet sich die Möglichkeit, den erforderlichen Grunderwerb für die Flächen, die sich bisher nicht im Eigentum der Stadt Erlangen befinden, in letzter Konsequenz durch ein Enteignungsverfahren sicherzustellen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 235/1 und Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 531, 532 und 533 der Gemarkung Kosbach. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 0,29 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 2003 (FNP) ist die Geh- und Radwegverbindung als überörtliche und örtliche Hauptradweg/-strecke dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 472 der Stadt Erlangen – Geh- und Radweg Haundorf-Häusling – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahrensstand

Billigung

Der UVPA hat am 16.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 in der Fassung vom 16.05.2023 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 wurde mit Begründung in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2023 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 7 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die vorgebrachten Stellungnahmen allein Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.09.2023 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Zur besseren Lesbarkeit wurde das Planzeichen für die hinweisliche Darstellung des Landschaftsschutzgebiets (redaktionell) angepasst.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Grunderwerb		bei IPNr.: 541.324
Wegebauarbeiten	Ca. 250.000€ (grobe Kostenannahme)	bei IPNr.: 541.837 sind derzeit für 2025 vorgesehen
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.: siehe oben
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 – Geh- und Radweg Haundorf – Häusling der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 16.05.2023 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 19.09.2023 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 – Geh- und Radweg Haundorf – Häusling der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 16.05.2023 wird entsprechend ergänzt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 19.09.2023 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 19

613/244/2023

Abschluss einer Absichtserklärung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen sind als Aufgabenträger für den ÖPNV jeweils für die Planung, Organisation und Sicherstellung sowie Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis („Territorialprinzip“) alleine zuständig. Die realen verkehrlichen Zusammenhänge und Erfordernisse, unter anderem die bedeutsamen Pendlerverflechtungen, gehen jedoch über die territorialen Stadt- bzw. Landkreisgrenzen hinaus, sodass die Verknüpfung des Stadtbus- und

Regionalbusverkehrs grenzübergreifend einen wichtigen Beitrag zu einer umweltfreundlichen Mobilität in der Region darstellt.

Der Landkreis und die Stadt beabsichtigen, bestehende und künftige grenzüberschreitende Verkehre miteinander einvernehmlich abzustimmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorliegende Absichtserklärung (siehe Anlage) wurde gemeinsam mit dem Landkreis und der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH in der Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“ erarbeitet. Es wird das Ziel gesetzt, grenzüberschreitende Linien mittels Zweckvereinbarungen zu regeln, welche unter anderem Festlegungen für Zuständigkeiten, Kostenverrechnungen und Infrastrukturnutzung/-Bereitstellung enthalten.

Ferner sollen Ziele und Maßnahmen die grenzüberschreitenden Verkehre betreffend gemeinsam erarbeitet und durch einen inhaltlichen Abgleich der Nahverkehrspläne verbindlich festgehalten werden. Dies betrifft sowohl planerische Inhalte (Linienführung, Takt etc.) als auch Qualitätsstandards (Fahrzeugstandards, Technik, Service etc.).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Abschluss der Absichtserklärung wurde bereits am 23.06.2023 im Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt beschlossen.

Die inhaltliche Konkretisierung erfolgt nach dem Abschluss der Vereinbarung im Rahmen der bestehen Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die Absichtserklärung zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Absichtserklärung zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 20

614/066/2023

Ortstafeln für Alterlangen; Antrag Nr. 313/2022 des Stadtteilbeirates Alterlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtteilbeirat Alterlangen hat beantragt, dass Ortstafeln für Alterlangen aufgestellt werden sollen.

Ortstafeln (Z 310, Z 311) kennzeichnen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaft und stehen regelmäßig dort, wo die geschlossene Bebauung beginnt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO können durch die Ortstafel auch Anfang und Ende eines geschlossenen selbstständigen Ortsteils gekennzeichnet werden. Wenn zwei geschlossene Ortschaften ineinander übergehen, können Ortstafeln aufgestellt werden, wenn der

Verkehrsteilnehmende über deren Namen unterrichtet werden muss. Dies ist der Fall, wenn größere Ortschaften wie Nürnberg und Fürth ineinander übergehen. Für Alterlangen gilt dies nicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Ortstafel St Johann, Höhe Heiligenlohstraße, wird gegen eine Ortstafel mit Aufschrift „Universitätsstadt Erlangen, Stadtteil Alterlangen“ ausgetauscht. Der Antrag Nr. 313/2022 des Stadtteilbeirates Alterlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ortstafel St Johann, Höhe Heiligenlohstraße, wird gegen eine Ortstafel mit Aufschrift „Universitätsstadt Erlangen, Stadtteil Alterlangen“ ausgetauscht. Der Antrag Nr. 313/2022 des Stadtteilbeirates Alterlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 21

614/074/2023

Antrag aus der BÜV Anger Bruck, Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 14.09.2022 (TOP 5) ist in der Bürgerversammlung Anger/ Bruck beantragt worden, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund stärker geschützt werden solle. Hierzu ist eine Nutzungsverordnung ähnlich der Verordnung über die Parkanlage Englischer Garten gewünscht worden und ein Verbot für Radfahrer (Verkehrszeichen 254).

Eine Nutzungsverordnung ist nicht möglich, da es sich hier um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt (Art. 30 BayNatSchG).

Für ein Verbot des Radfahrens im Landschaftsschutzgebiet gibt es keine Rechtsgrundlage, weshalb dies nicht möglich ist.

Die Naturschutzwacht kontrolliert hier bereits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Für weitere Kontrollen ist derzeit kein Personal vorhanden, wir werden aber an die Polizei herantreten mit der Bitte um Kontrollen im Rahmen der polizeilichen Möglichkeiten.

Im Mai 2022 wurde dort ein neues Hinweisschild zum Landschaftsschutzgebiet aufgestellt. Dazu wurde im Oktober 2022 an der Einfahrt in das Landschaftsschutzgebiet an der Pommernstraße eine Schranke eingebaut, um hier die Lage zu verbessern (vgl. hierzu Beschluss Nr. 31/136/2022).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Jarosch wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Jarosch wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 22

614/072/2023/2

**Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung),
Erhöhung der Parkgebühren auf den maximal zulässigen Höchstbetrag**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel der neuen Parkgebührenordnung ist es, die verkehrliche Lenkung der Parkströme zu verbessern. Die bisherige Parkgebührenordnung hat im Laufe der Jahre die innewohnende Lenkungswirkung verloren, da die Gebühren für das Parken in öffentlichen Bereichen im Vergleich zu den Parkhäusern in Erlangen sehr günstig sind. Grundsätzlich sollen die Parkströme auf dem Parkplatz Innenstadt und den privaten Parkhäusern gebündelt werden. Hierbei sollen vor allem Langzeitparker die Parkhäuser nutzen. Ziel der Bündelung ist es, eine Verkehrsentlastung der Innenstadt, ins-besondere vom Parksuchverkehr, zu erreichen.

Aufgrund der deutlichen Steigerung der Parkgebühren wird eine Erhöhung der Einnahmen durch die Parkgebühren um ca. 30 - 50 % erwartet. Für das Jahr 2023 werden Einnahmen zwischen 2,8 Mio. und 3 Mio. Euro erwartet.

Zu § 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten wird die Stadt in einen engen Bereich des Stadtzentrums (Zone I), den Parkplatz Innenstadt (Zone II), mehrere Bewohnerparkgebiete (Zone III) und das restliche Stadtgebiet (Zone IV) eingeteilt.

Auf dem Parkplatz Innenstadt sollen die Besucher der Innenstadt gebündelt parken und ihren Weg zu Fuß bzw. mit dem Bus weiter fortsetzen.

Angesichts des besonderen Parkdrucks in den Bewohnerparkgebieten ist es erforderlich, diesen Gebieten eine zusätzliche Zone (Zone III) zuzuweisen. Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die zukünftig geschaffen werden, werden nach dieser Regelung automatisch der Zone III zugeordnet. Diese werden durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erstellt und hierbei räumlich klar definiert.

In den Bewohnerparkgebieten, die der Zone III zugeordnet sind, sind derzeit kaum Parkscheinautomaten vorhanden. Die Zuordnung zu einer Zone bedeutet zunächst nicht, dass dort auch faktisch Parkgebühren erhoben werden, sondern lediglich, welcher Zone das jeweilige Gebiet zugeordnet ist. Damit können ohne weitere Änderung der Parkgebührenordnung neue Gebiete bzw. neue Straßenzüge der Parkgebührenpflicht unterworfen werden. Die Parkgebührenpflicht entsteht durch das Aufstellen des jeweiligen Parkscheinautomaten mit der dazugehörigen Parkbeschilderung.

Die Anlage 3 stellt die Zonen I und II grafisch dar. Sie ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

Zu § 2:

Die eigentliche Lenkungswirkung wird durch die Festsetzung der Gebühren erreicht. Die Gebühren in Zone I sind mit 2,60 €/h auf den gesetzlich erlaubten Maximalbetrag gesetzt worden; die Gebühren der Parkhäuser sind derzeit ähnlich hoch bis deutlich niedriger angesetzt. Zone II ist mit 1,50 €/h deutlich niedriger angesetzt. In beiden Zonen ist ein erheblicher Parkdruck vorhanden.

Dies gilt ebenso für die Bewohnerparkgebiete der Zone III. Für die Zone IV ist kein besonderer Parkdruck festgestellt worden, weshalb hier ein gesetzlicher Höchstbetrag von 1 €/h nicht überschritten werden darf. Durch den Unterschied in der Höhe der Gebühren wird der Parkverkehr auf dem Parkplatz Innenstadt gebündelt.

Die Rundungsregelung des § 2 Abs. 1 der neuen Parkgebührenordnung wurde notwendig, weil der Betrag von 2,60 €/h keinen vollen Centbetrag je Minute ergibt.

Die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 der neuen Parkgebührenordnung ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik zwischen Parkscheinautomaten und elektronischen Systemen (in Erlangen Handyparken) Rundungsdifferenzen entstehen können. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Parkscheinautomat die Parkzeit nach dem Geldeinwurf berechnet wird, bei elektronischen Systemen aber die Gebührenhöhe nach der bestellten Parkzeit errechnet wird. Die mögliche Differenz von bis zu 3 Cent macht eine entsprechende Regelung erforderlich.

Als Vergleich beträgt die Parkgebühr in der Stadt Nürnberg in der Innenstadt 2,50 €/h, im übrigen Stadtgebiet 2,00 €/h.

Zu § 3:

Tagesparkscheine werden in der ganzen Stadt möglich sein und für den Parkenden ab ca. 6 Stunden günstiger sein als Stundentickets. Hinsichtlich der Kostenhöhe wurde sich an dem Preis eines Jahrestickets des ÖPNV für die Strecke Erlangen – Nürnberg orientiert.

Mehrtagesparkscheine bieten keinen finanziellen Vorteil gegenüber dem Tagesparkschein, Wochenparkscheine bieten ab 5 Tage Parkdauer einen Vorteil, 4-Wochen-Parkscheine ab ca. 2 ½ Wochen.

Bei Tagesparkscheinen oder Mehrtagesparkscheinen gilt für die Berechnung ein 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, unabhängig vom Zeitraum der Gebührenpflicht. Bei Mehrtages bzw. Wochentickets wird der Geltungszeitraum entsprechend der Anzahl der Tage, multipliziert mit 24 Stunden, berechnet.

Angeboten werden Tagesparkscheine nur an ausgewählten Örtlichkeiten (derzeit beispielsweise am Parkplatz Innenstadt, Theaterparkplatz und Parkplatz Altstadt).

Mehrtagesparkscheine bzw. Mehrwochenparkscheine sind nur in Zone II und Zone IV möglich und nicht in der Innenstadt, ein Angebot ist derzeit aber nur auf dem Parkplatz Innenstadt vorhanden.

Auch wenn durch diese Verordnung die Möglichkeit zum Erwerb von Langzeitparkscheinen besteht, kann daraus kein Anspruch auf den Erwerb eines Langzeitparkscheins an jedem sich im Stadtgebiet befindenden Parkscheinautomat abgeleitet werden.

Für das Erwerben von Tages- bzw. Mehr-Tages-Parkscheinen müssen die betroffenen Parkscheinautomaten zeitnah auf EC-Karten-Zahlung umgerüstet werden, da eine Bezahlung der Parkgebühr in dieser Höhe mit Münzen technisch nicht mehr möglich ist. Dies ist jedoch im kompletten Umfang nicht bis zum Einführungszeitpunkt der neuen Parkgebührenordnung möglich. Um dies zu realisieren, wird die Verwaltung ein Umrüstungsprogramm für die betroffenen Parkscheinautomaten erstellen, da neben der bargeldlosen Bezahlungsfunktion manche Automaten wegen der Höhe der Parkgebühr mit der einer zusätzlichen PIN-Funktion ausgestattet werden müssen.

Weiterhin ist die operative Umsetzung der Parkgebührenordnung nur möglich, wenn in Amt 66 zusätzliche Planstellen geschaffen und besetzt werden.

Fehlen diese, kann eine sach- und fachgerechte sowie rechtssichere Einnahmeverwaltung nicht sichergestellt werden. Dies gilt ebenso für das Vertragsmanagement der bargeldlosen Bezahlssysteme und dem Handyparken. Auch die Vorgaben der neuen DV Zahlstellen sind für den Bereich der Parkscheinautomaten sicherzustellen. Ohne die Personalschaffung können weder die notwendigen Bezahlungsmöglichkeiten geschaffen noch die Umsetzung sichergestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass in der Gesamtbetrachtung die Personalmehrkosten durch die zusätzlichen Einnahmen gedeckt und indirekt refinanziert werden.

Auf Grund des hohen Aufwandes für die praktische Umsetzung der Gebührenordnung ist die Einführung erst ab dem 01.03.2024 möglich. Bedingt durch die dann auch noch fehlende personelle Unterstützung kann es in den Anfangszeiten zu einer reduzierten Servicequalität kommen.

Zu der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung ist festzuhalten, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Parkgebühren bzw. bei einer moderaten Anhebung der Parkgebühren die Lenkungswirkung der Parkgebührenhöhe nicht ausreicht. Die Parkgebühren in den Parkhäusern im Innenstadtbereich liegen zwischen 1,50 €/h, teils ab der zweiten Stunde 2,00 €/h, und 2,60 €/h. Ziel der Parkgebühr in Zone I von 2,60 €/h ist es, die Kfz auf dem Großparkplatz und in den privaten Parkhäusern zu bündeln und dafür zu sorgen, dass die Innenstadt nur noch von denjenigen befahren wird, die zwingend dort in die Innenstadt müssen. Dies gilt bereits ab der ersten Stunde. Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, um auf den dortigen Parkplätzen eine höhere Wechselfrequenz zu haben, ist kein Thema der Parkgebührenordnung. Dies wird im Parkraumkonzept Innenstadt angegangen.

Die Erhöhung des 4-Wochen-Tickets auf 100 € trifft zunächst Pendler, die keinen eigenen Parkplatz. In mindestens einem Parkhaus in Erlangen kann für z. B. 95 € ein Monatsparkplatz gemietet werden, für Anwohner ist dieser sogar noch günstiger.

Das Pilotprojekt für kostenlosen Nahverkehr in der Innenstadt ergänzt die hohen Kosten mit einem kostenlosen Angebot und ermöglicht damit eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Auch hier gilt, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Parkhauses Innenstadt, dass die Pendler künftig vermehrt in den Parkhäusern parken sollen.

Anzumerken ist aus fachlicher Sicht, dass die vorgeschlagene Höhe der Parkgebühren so gestaffelt ist, dass eine deutliche Lenkungswirkung erzielt wird. Einzelne Beträge können nur in sehr geringem Maße geändert werden. Bei nicht nur geringfügigen Änderungen sind alle Beträge anzupassen.

Die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme an den Parkscheinautomaten ergibt sich bereits aus der Höhe der Parkgebühren, da ansonsten zu viel Bargeld in Münzen mitgeführt werden muss. In Abhängigkeit der vorhandenen Ressourcen werden in den nächsten Jahren die Geräte sukzessive um eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit erweitert.

Dennoch sind auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank). Giralgeld (EC-Karte, Kreditkarte) ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Aus der Tatsache, dass die Banknote das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel ist, leitet sich eine Annahmepflicht ab, wobei Einzelhändler mit berechtigtem Grund ggf. die Bargeldzahlung ablehnen dürfen. Öffentliche Anbieter von Grundversorgungsleistungen für die Bevölkerung dürfen die Annahme von Bargeld ohne hinreichende Begründung nicht einschränken oder ganz verweigern (<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bargeld/haeufig-gestellte-fragen-faq-/haeufig-gestellte-fragen-zum-bargeld>). Eine hinreichende Begründung bei Parkscheinautomaten die Bargeldannahme auszuschließen ist nicht vorhanden.

Gemäß dem Protokollvermerk zur Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 25.07.2023 wurden die beschlossenen Änderungen (Nr. 1, erste halbe Stunde nur 1,00 Euro in Zone I, und Nr. 2, 4-Wochen-Ticket in Zone II nur 80,00 Euro) eingearbeitet.

Beschluss Nr. 3, nämlich, dass vor Änderungen der Zone III und IV der Ausschuss angehört werden soll, widerspricht der beschlossenen Formulierung des § 1 Nr. 3 der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren. Dieser sieht in der beschlossenen Fassung eine automatische Zuordnung von neuen Bewohnerparkgebieten, die nicht zu der Zone I oder II gehören, zu der Zone III vor. Eine vorherige formale Anhörung des Ausschusses widerspricht dieser Regelung.

Die Information des Ausschusses ist aber auch mit dieser Automatik gewährleistet. Regelmäßig wird die Einrichtung von neuen Bewohnerparkgebieten dem UVPA zur Kenntnis gegeben bzw. vom UVPA beschlossen. Insofern bedarf es einer weiteren Anhörung nicht. Mit der beschlossenen automatischen Zuordnung bedarf es zudem keiner weiteren Stadtratsbeschlüsse, womit für die Verwaltung eine erhebliche Arbeitserleichterung verbunden ist.

Für den Fall, dass seitens des Ausschusses auf die Anhörung bestanden wird (Beschluss gemäß Nr. 2), ist festzuhalten, dass damit eine automatische Zuordnung der neuen Bewohnerparkgebiete rechtlich nicht möglich ist. Somit muss dann jedes Bewohnerparkgebiet manuell mittels einer Änderung der Parkgebührenordnung zugeordnet und beschlossen werden. Dies wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen.

Der Antrag Nr. 298/2023 der ÖDP-Fraktion wurde in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 25.07.2023 abschließend bearbeitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einbringung in den UVPA erfolgt hier durch Amt 61, nach der inhaltlichen Auseinandersetzung und dem Beschluss des UVPA wird die Beschlussvorlage von Amt 30 übernommen und in den HFPA und Stadtrat eingebracht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 546.K351 sowie
SKO 432101 / 432103
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Punkt 2 gestrichen werden soll und ein weiterer Punkt mit aufgenommen wird. Für diesen Punkt 4, macht Herr Stadtrat Dr. Richter einen Formulierungsvorschlag: „Über das erstmalige Aufstellen von Parkscheinautomaten in einem

Bewohnerparkgebiet und beim Neuausweisen von Bewohnerparkgebieten muss der Ausschuss beschließen.“

Abstimmung über die Streichung des Punkt 2:

einstimmig im Ausschuss und Beirat angenommen (13:0, 8:0)

Abstimmung über die Aufnahme des oben genannten Punkt 4:

einstimmig im Ausschuss und Beirat angenommen (13:0, 8:0)

Abstimmung über die Vorlage mit den oben genannten Änderungen:

einstimmig im Ausschuss und Beirat angenommen (13:0, 8:0)

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), (Stand: Entwurf vom 15.09.23) wird im Grundsatz und im Verfahren zugestimmt. Auf eine Anhörung des Ausschusses gemäß Nr. 3 des Protokollvermerkes zur Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 25.07.2023 wird verzichtet.
Die weitere Beschlussvorlage erfolgt im HFPa und Stadtrat im Oktober 2023.
2. ~~Alternativ:
§ 1 Nr. 3 der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren erhält folgenden Wortlaut:
Die Zone III im Sinne dieser Verordnung wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

Werner von Siemens Straße – Henkestraße – Hartmannstraße – Mozartstraße –
Gebbertstraße – Badstraße – Theodor Klippel Straße – Memelstraße – Nürnberger Straße

Schwabach – Sieglitzhofer Straße – Drausnickstraße – Luitpoldstraße – Loewenichstraße –
Bürgermeistersteg
Stintzingstraße – Nürnberger Straße – Gebbertstraße – Paul Gossen Straße – Koldestraße~~
3. Aufgrund der Vorbereitungen für die technische Umsetzung der Parkgebührenordnung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.03.2024 festgesetzt.
4. **Über das erstmalige Aufstellen von Parkscheinautomaten in einem Bewohnerparkgebiet und beim Neuausweisen von Bewohnerparkgebieten muss der Ausschuss beschließen.**

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Punkt 2 gestrichen werden soll und ein weiterer Punkt mit aufgenommen wird. Für diesen Punkt 4, macht Herr Stadtrat Dr. Richter einen Formulierungsvorschlag: „Über das erstmalige Aufstellen von Parkscheinautomaten in einem Bewohnerparkgebiet und beim Neuausweisen von Bewohnerparkgebieten muss der Ausschuss beschließen.“

Abstimmung über die Streichung des Punkt 2:

einstimmig im Ausschuss und Beirat angenommen (13:0, 8:0)

Abstimmung über die Aufnahme des oben genannten Punkt 4:

einstimmig im Ausschuss und Beirat angenommen (13:0, 8:0)

Abstimmung über die Vorlage mit den oben genannten Änderungen:

einstimmig im Ausschuss und Beirat angenommen (13:0, 8:0)

Ergebnis/Beschluss:

5. Dem Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), (Stand: Entwurf vom 15.09.23) wird im Grundsatz und im Verfahren zugestimmt. Auf eine Anhörung des Ausschusses gemäß Nr. 3 des Protokollvermerkes zur Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 25.07.2023 wird verzichtet.

Die weitere Beschlussvorlage erfolgt im HFGA und Stadtrat im Oktober 2023.

~~6. Alternativ:~~

~~§ 1 Nr. 3 der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren erhält folgenden Wortlaut:
Die Zone III im Sinne dieser Verordnung wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:~~

~~Werner von Siemens Straße – Henkestraße – Hartmannstraße – Mozartstraße –
Gebbertstraße – Badstraße – Theodor Klippel Straße – Memelstraße – Nürnberger Straße~~

~~Schwabach – Sieglitzhofer Straße – Drausnickstraße – Luitpoldstraße – Loewenichstraße –
Bürgermeistersteg
Stintzingstraße – Nürnberger Straße – Gebbertstraße – Paul Gossen Straße – Koldestraße~~

7. Aufgrund der Vorbereitungen für die technische Umsetzung der Parkgebührenordnung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.03.2024 festgesetzt.

8. Über das erstmalige Aufstellen von Parkscheinautomaten in einem Bewohnerparkgebiet und beim Neuausweisen von Bewohnerparkgebieten muss der Ausschuss beschließen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 23

63/088/2023

**Fraktionsantrag der Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 112/2023;
Überarbeitung der Stellplatzsatzung - Lastenräder**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt, dass folgende Aspekte bei der Überarbeitung der Stellplatzsatzung berücksichtigt werden:

Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen. Jeder zehnte Stellplatz muss dabei für das

Abstellen von Fahrrädern mit Anhängern sowie Lastenräder geeignet sein. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.

Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden und verfügt über eine Beleuchtung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für durchschnittliche Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger ist eine Abstellfläche mit einer Abmessung von 70 cm x 200 cm zu gering. Die Stadtverwaltung wendet bei der Erstellung von Planungen im öffentlichen Raum einen Flächenbedarf von 100 cm x 285 cm an. In dem vom Stadtrat beschlossenen 1.000-Bügel-Programm für die Innenstadt kommt das Verhältnis 1:10 bei der Herstellung von Stellplätzen für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger zu tragen. Generell ist das Vorhalten von Stellplätzen für Lastenräder/Fahrräder mit Anhänger sinnvoll und zumeist Bestandteil von Mobilitätskonzepten und wird befürwortet.

Eine Überdachung vor allem im Wohnumfeld sowie die Möglichkeit, Fahrräder und Kinderfahrräder sowie Laufräder ansperren zu können, am besten an Anlehnbügeln, entspricht den gängigen Empfehlungen der Mobilitätsplanung bei Bauvorhaben.

Die geltende Stellplatzsatzung sieht bereits heute folgende Anforderungen an die Gestaltung von Fahrradabstellplätzen vor:

- Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten.
- Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.
- Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.
- Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

Diese Maßgaben sollen auch in die künftige Stellplatzsatzung übernommen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit der Zielsetzung einer inhaltlich kompakten, verständlichen sowie in ihrer Gesamtheit leicht vollziehbaren Rechtsgrundlage sollte der rechtliche Detailierungsgrad der künftigen Stellplatzsatzung jedoch nicht zu sehr in die Tiefe gehen. Mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen wären derartige Anforderungen in der alltäglichen Genehmigungspraxis auch kaum prüfbar und im Zuge der Bauüberwachung mit dem vorhandenen Außendienstpersonal ebenfalls nicht kontrollierbar. Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb von der Aufnahme weiterer rechtsverbindlicher Vorgaben zur Gestaltung von Fahrradabstellplätzen in den Satzungstext der Stellplatzsatzung abgesehen werden.

Die im Fraktionsantrag angeregten Vorgaben zur Optimierung der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Allgemeinen und Lastenräder im Besonderen werden, soweit sie ohnehin noch nicht Bestandteil der geltenden und künftigen Stellplatzsatzung sind, künftig im Rahmen der Bauberatung verstärkt thematisiert. Zusätzlich könnten diesbezügliche Hinweise auch in ein entsprechendes Merkblatt für Bauantragstellende aufgenommen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 24

63/079/2023

Vorberatung zum Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die derzeitige Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen (Stand 24.11.2022) wurde in den vergangenen Jahren nur punktuell überarbeitet (63/117/2016, 63/245/2018). Im Zuge der Aufstellung des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP) wurde im Rahmen von zwei Workshops mit

Expert*innen und der Stadtverwaltung festgestellt, dass im Hinblick auf das Thema Klimaschutz eine umfassendere Aktualisierung der Satzung notwendig ist. So ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Erlangen, eine umweltschonende Mobilität zu fördern. Der PKW zählt in Erlangen, wie auch in anderen Städten zum dominierenden Verkehrsmittel. Ein hohes Parkplatzangebot fördert die Motorisierung, verstärkt Pendlerströme mit dem Pkw und führt damit zu Verkehrsproblemen im öffentlichen Straßenraum. Die Verwaltung wurde daher durch den Beschluss (613/070/2021) im UVPA am 16.03.2021 beauftragt, die derzeitige Stellplatzsatzung zu überarbeiten. Die neue Fassung wurde vom Gutachterbüro Planersocietät aus Dortmund gemeinsam mit der Verwaltung in der vorliegenden Fassung entwickelt (vgl. Anlage 1 „Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen“). Darüber hinaus wurde das Forum Mobilität beteiligt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bisheriges Ziel der Satzung war es, die Herstellung von Stellplätzen auf privatem Raum und damit abseits des öffentlichen Raums zu regeln. Hier sollten ausreichend Stellplätze angelegt werden, sodass der ruhende Verkehr im privaten Raum abgewickelt werden kann. Mit der Überarbeitung soll nun eine weitere Funktion der Satzung einhergehen. Die aktualisierte Satzung hat das Ziel, die Flächenversiegelung und damit den Flächenverbrauch zu reduzieren, den Umweltverbund zu stärken, sowie Anreize mittels Mobilitätskonzepten (z.B. Carsharing) zu schaffen, um die herzustellende Stellplatzanzahl zu reduzieren. Ein wichtiger Punkt hierfür in der neuen Satzung ist die Anpassung der Richtzahlentabelle, insbesondere im Bereich des Gewerbes, und die Förderung von Fahrradabstellanlagen. Mit der überarbeiteten Stellplatzsatzung strebt die Verwaltung eine Neuausrichtung im Sinne der Stärkung des nicht motorisierten (Individual-)Verkehrs an.

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz sind positiv, da der ÖPNV unterstützt wird und es zu einer Reduzierung Fahrten / Gemeinschaftsfahrten des MIV beiträgt.

Entsprechend wurden folgende Zielstellungen bei der Anpassung der Stellplatzsatzung berücksichtigt:

- Verständliche Zonierung des Stadtgebietes hinsichtlich der Ablöse von Stellplätzen
- Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf 50 % für den Bereich Gewerbe
- Flexible Regelung der Stellplatzpflicht je nach Nutzungsbedarf und ÖPNV-Anbindung und etwaiger Mobilitätskonzepte
- Befreiung von der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen zur Schaffung von Wohnraum im Bestand
- Nutzung der Einnahmen im Rahmen der Stellplatzsatzung für den Ausbau des Umweltverbunds
- Möglichkeit zur Reduzierung der Stellplatzbaupflicht von KFZ-Stellplätzen auf Firmengeländen bei Errichtung von radfördernden Infrastruktureinrichtungen (z. B. Duschen, Umkleiden etc.) oder anderer KFZ-verkehrsmindernder Maßnahmen (z. B. Jobtickets).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die überarbeitete Stellplatzsatzung mit den daraus resultierenden Anpassungen wurde einer umfangreichen Wirtschaftlichkeits- und Rechtsprüfung unterzogen.

Die wesentlichen Neuinhalte der Satzung sind in Anlage 2 „Synopsis Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen“ und der „Synopsis Richtzahlentabelle“ (gleichfalls Anlage 2) der bisherigen Satzung gegenübergestellt.

Nach Vorberatung im BWA und UVPA ist seitens der Verwaltung vorgesehen, den abgestimmten Satzungsentwurf unmittelbar in den Stadtrat einzubringen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 25

31/204/2023

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 31

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR	
2. 1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2022 des Amtes 31 beträgt	94.633,31	
	(2021: 88.166,54 EUR, 2020: 40.682,46 EUR)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr	0	
	für das 2.Halbjahr	0	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		
	In den Investitionshaushalt 2022 wurden übertragen	0	
	(2021: 0 EUR, 2020: 0 EUR)		
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Minderausgaben bei sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen Mehrjährige andauernde Vergabeverfahren		
2. 2	Das Arbeitsprogramm 2022 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2. 3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 28.389,99 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2. 4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 31 im Jahr 2022		
	Stand am 01.01.2022	59.436,80	
	Entnahmen 2022 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (11.05.2022)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für		
	für		
	für		
	tatsächliche Entnahmen gesamt:	-5.000	
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022		
	Gutschrift 1. Halbjahr	34.407,73	
	Gutschrift 2. Halbjahr		
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:	34.407,73	
=	gegenwärtiger Rücklagenstand	88.844,53	
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage	-38.844,53	

=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		50.000
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
	2.4.1	Austausch und Einzäunung Biotopflächen	5.251,44
	2.4.2	Organisationsuntersuchung, Mehrkosten	44.748,56

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

2. 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 28.389,99 EUR (Übertrag) sowie 38.844,53 (Teilbetrag laut Kontrakt - wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2022.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2022 des Amtes 31 i.H.v. 94.633,31 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 28.389,99 EUR sowie eines Teilbetrages von 38.844,53 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 50.000 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und die Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgen in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2022 des Amtes 31 i.H.v. 94.633,31 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 28.389,99 EUR sowie eines Teilbetrages von 38.844,53 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 50.000 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und die Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgen in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 26

31/198/2023

Anträge Nr. 167/2021, „Autofreies Wochenende ...“ der Klimaliste Erlangen und der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN sowie Nr. 229/2021, „Autofreie Sonntage ...“ der SPD-Fraktion

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die gegenständlichen Anträge verfolgen eine Signalwirkung für den Klimaschutz und eine andere Nutzung des öffentlichen Raums. Sie fordern die Durchführung regelmäßiger, weiträumiger, autofreier Sonn-, Feiertage oder Wochenenden in der Erlanger Innenstadt. Diese autofreien Tage sollen an Events der Erlanger Kulturszene und Sportvereine gekoppelt, sowie mit Aktivitäten der Bürger*innen und Gewerbetreibenden in den gesperrten Bereichen verbunden sein

Öffentlicher Raum ist kostbar. Viele Flächen sind jedoch durch private PKWs belegt. Machen die privaten Autos Platz, kann der freiwerdende Raum für vielerlei Aktivitäten, wie in den Anträgen aufgeführt, genutzt und bespielt werden. Eine temporäre Umnutzung des öffentlichen Raumes kann Lust auf mehr machen und Möglichkeiten einer Umgestaltung unserer Stadt für mehr Lebensqualität aufzeigen. Diese Umgestaltung ist im Zeichen des Klimawandels notwendig. Wir benötigen mehr Platz für Bäume (grüne Infrastruktur) und der Speicherung von Wasser (blaue Infrastruktur), um die Lebensqualität in unserer Stadt zu behalten und um vor Hitzeperioden sowie Starkregenereignissen gewappnet zu sein. Diese Umgestaltung geht mit einer Mobilitätswende einher. Diese ist u.a. in der Maßnahme M1 Menschenfreundliche Quartiere des Fahrplans Klimaaufbruchs beschrieben. Hier wird empfohlen in Modellquartieren anzufangen und aufbauend auf den Zielen und Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans klimafreundliche Mobilität gegenüber der Nutzung des PKW zu stärken und Platz für Rad- und

Fußwege, Naherholung und Verkehrssicherheit zu schaffen, der derzeit durch private PKWs im öffentlichen Raum belegt ist. Diese Maßnahme ist eine der Leuchtturmmaßnahmen. Deshalb wurden im Zuge der Antragsbearbeitung Möglichkeiten überprüft, die Aktion in einem Bereich durchzuführen, der mittelfristig eine realistische Perspektive aufweist, tatsächlich verkehrsberuhigt oder autofrei zu werden. Dadurch soll ein „Strohfeuer-Effekt“ vermieden und zugleich in den Dialog mit der Bevölkerung gegangen werden wie diese Maßnahme umgesetzt werden kann und welche Ideen sie dazu haben.

Sollen autofreie Tage die gewünschte Signalwirkung für Klimaschutz und Nutzung des öffentlichen Raums als Freizeit- und Gestaltungsfläche für Bürger*innen erzielen, müssen diese Tage „in großem Stil“ aufgezogen und durchgeführt werden. Zur Untersuchung der Machbarkeit eines solchen Vorhabens hat Amt 31 mehrere Abstimmungsgespräche mit verschiedenen, potentiell zu beteiligenden Dienststellen (Sport-, Kultur-, Straßenverkehrs- und Stadtplanungsamt) geführt. Von dort flossen Erfahrungen aus bereits durchgeführten, vergleichbaren Veranstaltungen (Erlanger Sternennacht, Night-Skate, Bismarckstraßen-Fest, Zollhaus-Fest, Deutschlandtour, „Frei Bordsteinkante“, ...) ein.

Im Ergebnis wurde bestätigt, dass für derartige Veranstaltungen sehr große Planungs-, Organisations- und Durchführungsaufwände verschiedener Ämter (Straßenverkehrs-, Planungs-, Ordnungs-, Kultur-, Sportamt, Polizei, ...) sowie ehrenamtlicher Organisationen erforderlich sind.

Es bedarf u.a.

- der Identifizierung eines geeigneten, innerstädtischen Quartiers, das die Perspektive auf mittelfristig herbeizuführende, dauerhafte Verkehrsberuhigung aufweist;
- der Sicherstellung der Aktivierung der anwohnenden Bürger*innen und Gewerbetreibenden für eigene, wiederkehrende, nachhaltige, alternative Gestaltungsformen der Straßennutzung;
- der Motivation durch Erleichterung bzw. Niederschwelligkeit des Sondernutzungs-Genehmigungsverfahrens oder etwa der Erteilung von Schankerlaubnissen;
- der Vereinfachung der Erfüllung von lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen bei der Darreichung von Speisen;
- der Findung (Ausschreibung) eines Betreibers für eine zentrale Bühne mit Anlagentechnik und Sanitäreinrichtungen;
- straßenverkehrsrechtlicher Sonderregelungen für die Umleitung des ÖPNV, des Lieferverkehrs, der Zufahrt für Rettungsfahrzeuge;
- alternativer Transportmittel für Anwohner*innen, die zur Mobilität auf motorisierten Individualverkehr (MIV) angewiesen sind;
- sowie personeller Ressourcen, sowohl zur Planung, Organisation der Veranstaltung, als auch bei der Überwachung und Durchsetzung der Sonderregelungen;

Grundsätzlich steht der Sperrung von Autoverkehrsstraßen für MIV überdies die straßenrechtliche Widmung entgegen. Ihre Wirkung kann aufgehoben werden u.a. durch Anordnungen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

Voraussetzung solcher Anordnungen ist jedoch immer eine bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs im Bereich einer Sperrung. Eine solche Gefahr ist im gegebenen Fall nicht ersichtlich.

Ein Austausch mit dem Sportamt, das anlässlich der Deutschlandtour, autofreie Zonen im Stadtgebiet eingerichtet hatte, erbrachte, dass eine Unterbindung von Autofahrten nicht ohne autorisierte Ordnungskräfte und Ahndung von Verstößen durchführbar ist. Eine Anwendung von Zwang widerspricht jedoch dem im Vordergrund stehenden Zweck, den Bürger*innen mit der Veranstaltung positive Motivation, Energie und Gestaltungsfreude für eine autofreie Innenstadt zu vermitteln.

Zur Planung, Organisation und Durchführung eines solchen, wie gewünscht, wiederkehrenden Ereignisses wäre die Einrichtung eines interdisziplinären Stabs aus Mitarbeitenden der beteiligten Ämter und Institutionen (s.o., zuzüglich ETM, Sport- und Kulturvereine sowie Initiativen) erforderlich. Angesichts der bestehenden Belastung der Stadtverwaltung mit zunehmenden Pflicht- und Linienaufgaben kann dieses Vorhaben nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen angegangen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Anforderungen und Aufwände zur Umsetzung der gegenständlichen Anträge kann die Verwaltung deren Ziele in der beabsichtigten Form nicht verwirklichen. Autofreie Sonntage, bzw. Wochenenden werden in Erlangen nicht erneut wie im Rahmen der Deutschlandtour 2021, verbunden mit Straßensperrungen und Veranstaltungscharakter durchgeführt, da sie sehr hohe Ressourcen und Kapazitäten benötigen und der Effekt für eine dauerhafte Umnutzung des öffentlichen Raumes und der Mobilitätswende unklar ist.

Die Stadt Erlangen wird für eine Mobilitätswende geeigneter Maßnahmen im Sinne verstetigter und ausgeweiteter Öffentlichkeitsarbeit identifizieren. Dieses Vorgehen entspricht dem Fahrplan Klima-Aufbruch (Leuchtturm-Maßnahme S10). Die Möglichkeit eines „Tages ohne Auto“ für 2024 wurde als eine Option erkannt.

Die Verwaltung schlägt folgendes Vorgehen vor:

Die Etablierung eines autofreien Tages mit aktiven Beiträgen von Einrichtungen, Wirtschaft und Stadtgesellschaft bei der Ausgestaltung ist eine denkbare Art von Öffentlichkeitsarbeit in Form des „Feierns“, mit der Erlanger Bürger*innen für die Vorteile der Mobilitätswende gewonnen werden können.

Da die Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz bei Amt 31 beschränkt sind, kann jedoch nicht der erstbeste, prima vista, als geeignet erscheinende Ansatz verwirklicht werden.

Dies umso mehr, als in der Stadt Erlangen bereits seit Längerem, z.T. regelmäßige Veranstaltungen, die den Straßenraum anders nutzen oder andere Mobilitätsarten als das Auto in den Fokus rücken, durchgeführt werden. Diese hatten allerdings den Fokus nicht allein auf dem Thema Mobilitätswende.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Fahrplan Klima-Aufbruch ist mit der Leuchtturmmaßnahme S 10 der Auftrag zur Verstetigung und Ausweitung von Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Diese hat u.a. zum Ziel, bei allen Erlanger*innen Akzeptanz für die Maßnahmen der Energie- und Mobilitätswende zu schaffen.

Damit dies gelingt, wird die Verwaltung geeignete Vorschläge zur Vorbereitung einer für die Erlanger Bedingungen spezifischen Maßnahme zur Unterstützung der Mobilitätswende entwickeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet darum ins Protokoll aufzunehmen, dass sie sich eine Prüfung der Möglichkeit eines autofreien Sonntags an der Rädli wünscht. Die Referentin Frau Bock sagt zu, dass die Referate VI und VII in den nächsten Monaten Maßnahmen zu den Themen Klimaschutz und Mobilität prüfen werden und diesen Punkt mitaufnehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anträge 167/2021 und 229/2021 sind bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet darum ins Protokoll aufzunehmen, dass sie sich eine Prüfung der Möglichkeit eines autofreien Sonntags an der Rädli wünscht. Die Referentin Frau Bock sagt zu, dass die Referate VI und VII in den nächsten Monaten Maßnahmen zu den Themen Klimaschutz und Mobilität prüfen werden und diesen Punkt mitaufnehmen.

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Anträge 167/2021 und 229/2021 sind bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 27

31/195/2023

**Klima-Checks der Beschlussvorlagen um CO₂-Bilanz ergänzen - Fraktionsantrag
Nr. 165/2022 vom 29.09.2022 der FDP, CSU und Freien Wähler**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der gegenständliche Antrag fordert, der Verwaltung eine Messmethode an die Hand zu geben, die es ermöglicht, den Kosten von zu beschließenden, „klimaschonenden“ Maßnahmen, die hierdurch erzielte CO₂-Einsparung quantifiziert gegenüberzustellen. Idealerweise sollen in einer Kosten-Nutzen-Relation die Kosten der zu beschließenden Maßnahme bezogen werden auf

- a) die mit der Maßnahme insgesamt eingesparte Menge an CO₂-Emissionen,
- b) die durch die Maßnahme pro Jahr eingesparten CO₂-Emissionen sowie
- c) eine einzelne, durch die Umsetzung der Maßnahme eingesparte Tonne (1.000 kg) von CO₂-Emissionen.

Zu dem idealtypischen Ansatz ist festzustellen, dass die Kosten einer zu beschließenden Maßnahme, etwa Fahrzeugbeschaffung, bestenfalls unscharf in solche Kostenanteile gesplittet werden können, die für die Maßnahme an sich entstehen und solche, die gesondert, für eine dadurch erzielte CO₂-Emissions-Einsparung aufgewendet werden. Noch deutlicher bestehen solche Unschärfen bei der Berechnung von CO₂-Vermeidungskosten etwa der Beschaffung von Mobiliar oder Dienstkleidung. Dies wurde auch im Rahmen der Beteiligung der Stadt Erlangen am Forschungsprojekt des „Instituts für Systemische Energieberatung (ISE)“ der Hochschule Landshut bestätigt.

Weiter hat der vorliegende Antrag zum Ziel, „... vor dem Hintergrund zunehmend angespannter Haushaltslagen ... Maßnahmen zu priorisieren und bevorzugt diejenigen zu beschließen, welche den maximalen Klimaschutzeffekt pro eingesetztem Euro ergeben, ...“

Dieses Ziel kann allein durch eine Weiterentwicklung der Klima-Checks der Beschlussvorlagen nicht erreicht werden. Vielmehr bräuchte es hierzu einen Priorisierungsprozess, ähnlich dem im Stellenplanantragsverfahren. Die quantifizierte Berechnung der CO₂-Einsparung der zu beschließenden Maßnahme und der damit verbundenen Kosten ist hierfür nur die erste, notwendige Voraussetzung am Prozessbeginn. Anschließend müssten alle zu beschließenden, positiv klimarelevanten Maßnahmen nebeneinandergestellt, verglichen und nach ihren jeweiligen Kosten-Nutzen-Relationen priorisiert werden. Die Kommunalverwaltung wäre mit einem solchen Prozess durch den erforderlichen zeitlichen und personellen Aufwand weit überfordert.]

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Beteiligung der Stadt Erlangen am Forschungsprojekt des „Instituts für Systemische Energieberatung (ISE)“ der Hochschule Landshut führte zur Bereitstellung der web-basierten Klimacheck-Anwendung „Klima+“.

„Klima+“ bietet, neben der Bewertung von baulichen Maßnahmen, Berechnungsmöglichkeiten im Bereich der Mobilität und der allgemeinen Verwaltung, wenn auch in beschränktem Umfang. Im Anwendungsbereich Mobilität können nur Beschaffungen im Fuhrpark und die Auswirkung von Geschwindigkeitsbegrenzungen bewertet werden. Im Bereich der allgemeinen Verwaltung ist die klimarelevante Auswirkung der Beschaffung von Druckern oder etwa Papiers auswertbar. Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund des mittlerweile auf allen Handlungsfeldern der Erlanger Stadtverwaltung real umgesetzten Priorität des Klimaschutzes weitgehend obsolet.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von „Klima+“ durch die Uni Landshut ist derzeit nicht absehbar. Die Hochschule beabsichtigt, das Tool an einen gewerblichen Betreiber zu verkaufen.

Die von „Klima+“ für den Baubereich erzeugbaren Berechnungsergebnisse wären grundsätzlich für das Gebäudemanagement, Amt 24, nutzbar. In diesem Sektor hat sich die Stadtverwaltung jedoch für die xls.-Anwendung „Sanierungsfahrplan“ des Heidelberger Instituts für Energie- und Umweltforschung (IFEU) entschieden.

Zur grundsätzlichen Aufgabe der Weiterentwicklung der Klimachecks in Beschlussvorlagen als Bestandteil der 52 Sofortmaßnahmen, bzw. des Ziels „Klimaneutrale Verwaltung vor 2030“ im Rahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch, wird in einer gesonderten Vorlage berichtet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergebnisse aus „Sanierungsfahrplan“ des IFEU sind, neben ihrer Entscheidungsrelevanz für eine klimaschonende Durchführung von Gebäudesanierungen im Einzelfall, vor allem für den „Klimahaushalt“ (Maßnahme Nr. S 3 des Fahrplans Klima-Aufbruch), unentbehrlich. Nur daraus können die für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität erforderlichen Kosten von baulichen Investitionen berechnet und prognostiziert werden.

Die Anwendung „Sanierungsfahrplan“ ermöglicht die CO₂- und kostenrelevante Auswertung unterschiedlicher baulicher Maßnahmen an städtischen Gebäuden. Es können sowohl Einzelmaßnahmen, wie Ausbau mit PV, Heizkesseltausch, Beleuchtungsumrüstung, Fernwärmeanschluss, als auch energetische Gesamtsanierungen und Neubauten betrachtet werden. Auch eine Vorabbewertung künftig, bis hin zum Jahr 2030 erforderlicher Sanierungen ist möglich. Diese Vorausschau bildet die Grundvoraussetzung für die Aufstellung des Klimahaushalts. Die Anwendung steht GME seit Februar 2023 zur Verfügung. Fehlende personelle Ressourcen verhindern bisher die Nutzung des Tools. Im 4. Quartal 2023 soll mittels der Anwendung die Aufstellung des Klimahaushalts begonnen werden.

Quantifizierte CO₂-Einsparung und darauf bezogene, entstehende Kosten können derzeit in anderen als den baulichen Beschlussvorlagen von GME nicht berechnet werden. Die oben genannte, bevorstehende Vorlage zur grundsätzlichen Weiterentwicklung der Klima-Checks in Beschlussvorlagen wird dazu weitere Ausführungen enthalten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 165/2022 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Antrag 165/2022 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 28

31/206/2023

Planungsvereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum Umbau des Wehres an der Bleiche (Schwabach)

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass der Planungsvereinbarung ist der erforderliche Rückbau des vorhandenen Stauwehres an der Schwabach (Bleiche). Das Stauwehr befindet sich in einem bautechnisch schlechten Zustand. Der Rückbau des Wehres erzielt als Gewässerrenaturierungsmaßnahme eine ökologische Aufwertung des Gewässers und trägt dabei einen Teil zum Klimaanpassungskonzeptes bei und dient der Abflussoptimierung bei einem Hochwasserereignis. Die Kosten des Bauvorhabens werden durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über den Freistaat Bayern getragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß EU-WRRL ist die Durchgängigkeit von Gewässern wiederherzustellen. Querbauwerke, welche ein Hindernis für die aquatische Fauna darstellen, sind daher zu entfernen, um den geforderten guten Gewässerzustand erreichen zu können.

Das Wehr an der Bleiche soll durch eine Rauhe Rampe ersetzt werden, um die Wanderung der Fische und Kleinstlebewesen im Gewässer zu ermöglichen. Durch den Wehrrückbau wird die Schwabach ökologisch aufgewertet.

Des Weiteren fördern Querbauwerke wie Wehre das Hochwasserrisiko. Im Zuge der Maßnahme kann somit der Hochwasserschutz in Erlangen verbessert werden.

Bisher liegen seitens des Wasserwirtschaftsamtes nur interne Überlegungen vor. Diese beinhalten den Rückbau des Wehres, den Bau einer Rauhe Rampe und der ökologischen Umgestaltung des Gewässerabschnitts.

In Richtung der ökologisch wertvollen Mühlwiesen wurde vor einigen Jahren ein Zaun zur Abgrenzung für die Öffentlichkeit errichtet. Der Zaun stellt jedoch ein bedeutsames Hochwasserhindernis dar. Da der Zaun Auswirkungen auf das betroffene Überschwemmungsgebiet hat und das Wasser in Richtung Häuser drängt, muss dieser entfernt werden.

Die Planung zur beschriebenen Maßnahme soll durch ein Ingenieurbüro erfolgen. Das Vergabeverfahren und die resultierende Planung sollen zeitnah erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß den Zuständigkeiten wird die Maßnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Kooperation mit Amt 31 durchgeführt.

Unterhaltslast für den Mühlgraben liegt gemäß Aufgabengliederungsplan bei Amt 31. Da die Planungsvereinbarung verschiedene Dienststellen betrifft, wurde um Zustimmung der Planungsvereinbarung durch Amt 66 und Amt 23 gebeten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Da der Rückbau des Wehrs in Kombination mit dem Hochwasserschutz-Projekt steht und dies als vollwertige ökologische Maßnahme gilt, übernimmt der Freistaat die Kosten für das gesamte Projekt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen stimmt der Planungsvereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum Umbau des Wehres an der Bleiche (Schwabach) zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen stimmt der Planungsvereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum Umbau des Wehres an der Bleiche (Schwabach) zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 29

31/208/2023

Naturwaldreservat Brucker Lache ausweiten; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 069/2023 vom 22.05.2023

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit mehreren Fraktionsanträgen (2014/134, 2015/35, 2017/73 und 2020/395) wurde der Wunsch auf Ausweitung des Naturwaldreservates Brucker Lache vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen an die Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Diese hat den Erweiterungswunsch des Naturwaldreservates Brucker Lache jeweils mit Hinweis auf die Unzuständigkeit für die Erweiterung des Naturwaldreservats an das hierfür zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) weitergeleitet.

Das Naturwaldreservat Brucker Lache liegt im Forstbezirk Tennenlohe im Landkreis Erlangen-Höchstadt und bildet den Großteil des gleichnamigen Naturschutzgebiets. Das Reservat befindet sich im Staatswald und wird durch den Forstbetrieb Nürnberg der Bayerischen Staatsforsten betreut.

Die 28 Hektar große Fläche ist zudem Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ und wurde im Jahr 1978 als eines der ersten Naturwaldreservate in Bayern ausgewiesen.

Naturwaldreservate im von den Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) bewirtschafteten Staatswald werden auf Antrag der BaySF eingerichtet oder erweitert. Der Antrag richtet sich dabei ausschließlich an die Forst-, nicht an die Naturschutzverwaltung.

Die Naturschutzverwaltung, sowohl untere als auch höhere Naturschutzbehörde, ist in den Genehmigungs- und Ausweisungsprozess von Naturwäldern sowie Naturwaldreservaten nicht involviert.

Ob ein Antrag auf Ausweisung eines Naturwaldreservats gestellt wird, obliegt komplett dem Waldeigentümer. Die Antragstellung auf Ausweisung ist komplett freiwillig und nicht mehr der Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes zu vergleichen.

Das zuständige AELF reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) weiter. Diese prüft und bewertet auf der Grundlage fachlicher Kriterien (z. B. Repräsentativität) und festgelegter Schwerpunkte für mögliche Einrichtungen oder Erweiterungen die Eignung der Fläche als Naturwaldreservat und legt den Antrag dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Entscheidung vor.

Das StMELF trifft die Entscheidung über die Einrichtung oder Erweiterung des Naturwaldreservats.

Die damaligen Ansinnen der Stadt Erlangen auf Ausweitung des Naturwalds Brucker Lache wurden durch die Forstverwaltung abgelehnt.

Mit dem Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hat der Bayerische Landtag beschlossen, bis zum Jahr 2023 im Staatswald ein grünes Netzwerk einzurichten, das 10 Prozent des Staatswaldes - das entspricht rund 79.000 Hektar - umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). Diese Naturwälder sind als neue Schutzkategorie im Bayerischen Waldgesetz verankert.

Gemäß Gesetzesbegründung sollen mit den Naturwäldern im Wesentlichen drei Ziele verfolgt werden:

1. Erhalt und Verbesserung der Biodiversität
2. Erlebbarmachen für die Gesellschaft
3. Referenzflächen im Klimawandel.

Mit der Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“ vom 2. Dezember 2020 wurden bereits rund 58.000 Hektar Naturwald rechtsverbindlich und dauerhaft im Staatswald ausgewiesen. Am 4. November 2022 wurde das grüne Netzwerk auf über 83.000 Hektar erweitert. Es umfasst gemäß den waldgesetzlichen Vorgaben 10 % der Staatswaldflächen Bayerns.

Mit Erreichen des „10-Prozent-Ziels“ im Staatswald ist die waldgesetzliche Vorgabe erfüllt und die Ausweisung des grünen Netzwerks abgeschlossen. [Herkunft:

https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldnaturschutz_biodiversitaet/hintergrundwissen-faqs/index.html]

Gemäß der oben genannten Bekanntmachung schlagen die zuständigen staatlichen Verwaltungen bzw. die Bayerischen Staatsforsten (BaySF), nach Aufforderung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) oder aus eigener Veranlassung, dem StMELF mögliche Naturwaldflächen oder Ergänzungen zu bestehenden Naturwaldflächen vor. Das StMELF prüft die Flächen auf ihre Eignung und entscheidet über die Aufnahme in das grüne Netzwerk.

In diesem Zusammenhang war geplant, bis zum Jahr 2023 auch Flächen im Sebalder Reichswald, unter anderem im Anschluss an das Naturwaldreservat Brucker Lache, zu Naturwald zu erklären.

Ende November 2022 wurde das Naturwaldreservat Brucker Lache auch um etwa die doppelte Fläche Naturwald vergrößert. Ein Vergleich der bisherigen Fläche mit der neuen Fläche befindet sich in der Anlage. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung in Naturwald als auch Naturwaldreservat sind beinahe identisch.

Ein Naturwald besteht aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität (Legaldefinition aus Art. 12a Absatz 2 BayWaldG). Hierbei handelt es sich um die Selbstverpflichtung der Bayerischen Staatsforsten natürliche oder weitgehend naturnahe Wälder einzurichten.

Um ein Naturwaldreservat handelt es sich, wenn ein solches auf Antrag des Waldbesitzers eingerichtet wird. (Art. 12a Abs. 1 BayWaldG)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 069/2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 069/2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 30

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock fragt an ob es Sinn macht, die Gebbertstraße zu erneuern, wenn die im Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm genannten Maßnahmen in der Gebbertstraße zwischen Henkestraße und Anton-Bruckner-Straße sowie der Kreuzung Henkestraße, Allee-am-Röthelheimpark und Hofmannstraße vorgesehen sind. Er bittet außerdem darum, dass der Busverkehr unter diesen Maßnahmen und der Maßnahme an der Kreuzung Markuskirche, nicht leiden soll. Der Leiter des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Herr Lohse verweist für diese Themen an das Tiefbauamt.

Frau Stadträtin Wunderlich merkt an, dass die Ampelschaltung an der Baustelle Hauptstraße und der Umleitung Fahrstraße, Neue Straße nicht angepasst wurde und regt an dies für die Zeit der Baustelle anzupassen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Außerdem schildet sie, dass es aus dem Gerbereitunnel kommend in der Paulistraße/ Westliche Stadtmauerstraße häufig zu gefährlichen Situationen kommt, da die Vorfahrt nicht eindeutig ist. Die Situation ist der Verwaltung bekannt.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock fragt an ob es Sinn macht, die Gebbertstraße zu erneuern, wenn die im Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm genannten Maßnahmen in der Gebbertstraße zwischen Henkestraße und Anton-Bruckner-Straße sowie der Kreuzung Henkestraße, Allee-am-Röthelheimpark und Hofmannstraße vorgesehen sind. Er bittet außerdem darum, dass der Busverkehr unter diesen Maßnahmen und der Maßnahme an der Kreuzung Markuskirche, nicht leiden soll. Der Leiter des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Herr Lohse verweist für diese Themen an das Tiefbauamt.

Frau Stadträtin Wunderlich merkt an, dass die Ampelschaltung an der Baustelle Hauptstraße und der Umleitung Fahrstraße, Neue Straße nicht angepasst wurde und regt an dies für die Zeit der Baustelle anzupassen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Außerdem schildet sie, dass es aus dem Gerbereitunnel kommend in der Paulistraße/ Westliche Stadtmauerstraße häufig zu gefährlichen Situationen kommt, da die Vorfahrt nicht eindeutig ist. Die Situation ist der Verwaltung bekannt.

Sitzungsende

am 19.09.2023, 19 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Die Schriftführerin:

.....
Wurm

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: